

**Neunzehnter bis Zweiundzwanzigster Bericht
der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des
Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung
jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)**

A. Allgemeiner Teil	1
B. Bericht zur Beachtung und Umsetzung der Artikel 1 bis 7 des Übereinkommens	2
I. Zu Artikel 1 ICERD (Definition von Rassendiskriminierung)	2
II. Zu Artikel 2 ICERD (Verurteilung der Rassendiskriminierung und Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen)	3
1. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und b ICERD (Verpflichtung der staatlichen Stellen, Rassendiskriminierung zu unterlassen)	3
2. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ICERD (Mechanismen zur Überprüfung des Vorgehens staatlicher Stellen und von Gesetzen auf rassendiskriminierende Wirkung)	4
3. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ICERD (Verbot und Beendigung von Rassendiskriminierung durch Private).....	5
4. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e ICERD (Rassismusbekämpfung und Integrationsförderung insbesondere durch Förderung entsprechender Organisationen und Bewegungen)	5
a) Bekämpfung von Rassismus im Bereich der Auswärtigen Politik.....	5
b) Förderung von Organisationen, die Rassismus bekämpfen.....	6
5. Zu Artikel 2 Absatz 2 ICERD (Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen)	8
a) Sinti und Roma in Deutschland	8
b) Jüdische Gemeinde in Deutschland	9
c) Muslime in Deutschland	10
d) Schwarze Menschen in Deutschland.....	11
III. Zu Artikel 3 ICERD (keine Segregation und Apartheid)	12
IV. Zu Artikel 4 ICERD (Bekämpfung rassistischer Propaganda und Organisationen)	13
1. Zu Artikel 4 Buchstabe a ICERD (Strafrechtliche Regelungen und ihre Wirksamkeit)	13
a) Rechtsgrundlagen	13
b) Anwendung der Strafvorschriften in Gerichtsverfahren.....	14
aa) Verurteilungen nach §§ 86, 86a StGB	15
bb) Verurteilungen nach § 130 StGB	15
c) Anwendung der Vorschriften in Ermittlungsverfahren	16
aa) Daten des Bundeskriminalamtes	16
bb) Individualbeschwerde Nummer 48/2010 (Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Sarrazin).....	17
d) Entschiedenenes Vorgehen gegen rassistisch motivierte Straftaten – NSU	17
aa) NSU – kritische Auseinandersetzung mit der Ermittlungsarbeit	18
bb) Getroffene Maßnahmen.....	19
2. Zu Artikel 4 Buchstabe b ICERD (Maßnahmen gegen Organisationen mit rassistischer Zielsetzung).....	21
a) Vereinsverbote	21
b) NPD-Verbotsverfahren	22
3. Zu Artikel 4 Buchstabe c ICERD (Durchsetzung des Verbots der Rassendiskriminierung bei allen Behörden)	22

V. Zu Artikel 5 ICERD (umfassender Menschenrechtsschutz)	23
1. Einführung: Verfassungsrechtslage in der Bundesrepublik Deutschland.....	23
2. Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege.....	24
3. Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung – Sensibilisierung für Rassismus.....	24
4. Teilnahme und Teilhabe.....	26
a) Teilnahme und Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben.....	26
aa) Erwerb der Staatsangehörigkeit.....	26
bb) Gesetzgeberische Maßnahmen.....	27
cc) Sondervorschriften im Wahlrecht.....	27
dd) Förderprojekte.....	28
b) Teilnahme und Teilhabe an Bildung.....	28
c) Teilnahme und Teilhabe am Berufs- und Wirtschaftsleben.....	31
aa) Integration in den Arbeitsmarkt.....	31
bb) Schutz vor Diskriminierungen.....	31
cc) Pilotprojekt: Anonymisierte Bewerbungsverfahren.....	32
d) Teilnahme und Teilhabe am Gesundheitswesen und an den sozialen Sicherungssystemen.....	33
VI. Zu Artikel 6 ICERD (Schutz gegen rassistisch diskriminierende Handlungen)	33
1. Information/Adhäsionsverfahren.....	34
2. Entschädigung.....	34
a) Opferentschädigungsgesetz (OEG).....	34
b) Härteleistungen.....	35
c) Programme, Projekte und Organisationen, die die Opfer unterstützen.....	36
VII. Zu Artikel 7 ICERD (Maßnahmen in den Bereichen Unterricht, Erziehung, Kultur und Information)	36
1. Allgemeine Maßnahmen.....	36
2. Maßnahmen im Bereich des Unterrichts und der Erziehung.....	37
a) Lehrpläne und Programme zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz und der Freundschaft zwischen den betroffenen Gruppen.....	37
b) Vermeidung von Stereotypen in den Schulbüchern.....	38
c) Information über Geschichte und Kultur der durch das Übereinkommen geschützten Gruppen.....	38
3. Medien.....	39
C. Schlussbemerkung	40

A. Allgemeiner Teil

1. Der Schutz aller Menschen gegen Rassendiskriminierung ist für das deutsche Recht und die deutsche Politik ein Ziel von herausragender Bedeutung. Die Bundesrepublik Deutschland hat deshalb das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (ICERD) bereits 1969 ratifiziert. Die Bundesregierung hat den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) seither in ihren Staatenberichten regelmäßig über die Maßnahmen unterrichtet, die staatliche Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verhinderung und Beseitigung von Rassendiskriminierung ergreifen.
2. Ihren letzten Bericht hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2007 vorgelegt. Der Ausschuss hat in seinen hierzu veröffentlichten Schlussbemerkungen vom 13. August 2008 der Bundesrepublik Deutschland gestattet, den 19., 20. und 21. Bericht zusammen mit dem 22. Bericht vorzulegen. Der Berichtszeitraum ist von Januar 2006 bis November 2012. Der Bericht wird auf der Website des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de) veröffentlicht werden (vergleiche Schlussbemerkung Nummer 31 zum letzten Staatenbericht). Von einer Übersetzung des Berichts und der Bemerkungen in die Minderheitensprachen wird abgesehen, da seine Verbreitung auch in deutscher und englischer Sprache in den Minderheiten gesichert ist.
3. Der die allgemeinen Informationen über Land und Leute enthaltende Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland für die Staatenberichte zu den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ist ebenfalls unter der genannten Adresse abrufbar und zudem diesem Bericht als Anlage beigefügt (deutsche Fassung Anlage 1, englische Fassung Anlage 2). Eine aktualisierte Fassung, an der bereits gearbeitet wird (vergleiche Schlussbemerkung Nummer 34), wird nachgereicht.
4. Entsprechend der Schlussbemerkung Nummer 35 zum letzten Staatenbericht geht dieser Bericht auf alle Punkte ein, die Gegenstand der Schlussbemerkungen waren. Eine Übersicht dazu, welche Schlussbemerkung unter welcher Randnummer abgehandelt wird, ist als Anlage 3 beigefügt.
5. Im Rahmen der Erstellung dieses Berichts wurden in einem Fachgespräch am 6. Juni 2012 die Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen konsultiert, die im Menschenrechtsschutz und insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Rassendiskriminierung tätig sind. Diese Verfahrensweise, die der Schlussbemerkung Nummer 32 zum 16.-18. Staatenbericht entspricht, hat sich bereits bei den vergangenen Staatenberichten bewährt und ist mittlerweile die gängige Praxis der Bundesregierung.

B. Bericht zur Beachtung und Umsetzung der Artikel 1 bis 7 des Übereinkommens

6. Die Absage an jede denkbare Form von Rassismus und Extremismus ist ein fundamentales Prinzip bei allen legislativen, justiziellen und administrativen Maßnahmen. Unter Beachtung dieses Prinzips werden die Artikel 1 bis 7 des Übereinkommens konsequent beachtet und umgesetzt:

I. Zu Artikel 1 ICERD (Definition von Rassendiskriminierung)

7. Das deutsche Recht erfasst alle Formen der Diskriminierung, die unter die Rassendiskriminierung nach Artikel 1 des Übereinkommens fallen. Dies folgt schon aus dem Recht eines jeden Menschen auf Achtung und Schutz der Menschenwürde. Die Menschenwürde ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als oberster Rechtswert verankert. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Eine zentrale Bestimmung ist zudem Artikel 3 GG. Nach Artikel 3 Absatz 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Dieser gegen den Staat gerichtete Gleichbehandlungsanspruch erfährt in Absatz 3 eine besondere Ausprägung durch spezielle Differenzierungsverbote. Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG lautet: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen die in Artikel 3 Absatz 3 GG genannten Merkmale „nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Das gilt auch dann, wenn eine Regelung nicht auf eine nach Artikel 3 Absatz 3 GG verbotene Ungleichbehandlung angelegt ist, sondern in erster Linie andere Ziele verfolgt.“ (BVerfGE 85, 191 <206>). Die Gleichheitssätze in Artikel 3 GG binden die vollziehende Gewalt, die Rechtsprechung und den Gesetzgeber gleichermaßen und schützen nicht nur natürliche Personen, sondern auch inländische juristische Personen und Personenvereinigungen, soweit auf diese die einzelnen Gewährleistungen ihrem Wesen nach anwendbar sind (Artikel 19 Absatz 3 GG). Vergleichbare Bestimmungen finden sich in den Landesverfassungen¹. Hierbei handelt es sich um ein Grundprinzip, das im gesamten öffentlichen Leben direkte und indirekte Diskriminierungen verbietet und auch auf das Rechtsverhältnis zwischen Privaten ausstrahlt.

¹ Artikel 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG; Artikel 10 der Verfassung von Berlin; Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg; Artikel 2 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen; Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen; Artikel 5 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG; Artikel 3 Absatz 3 der Niedersächsischen Verfassung; Artikel 4 der Landesverfassung NRW in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG; Artikel 17 Absatz 4 der Rheinland-Pfälzischen Landesverfassung; Artikel 12 Absatz 3 und 4 der Saarländischen Landesverfassung; Artikel 18 Absatz 3 der Sächsischen Verfassung; Artikel 7 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt; Artikel 2a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein; Artikel 2 Absatz 3 der Verfassung Thüringens; die Bayerische Verfassung enthält in Artikel 119 ein ausdrückliches Verbot von Rassen- und Völkerhass.

8. Ein Beleg dafür ist auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das am 18. August 2006 in Kraft getreten ist. Das AGG soll einen möglichst lückenlosen Schutz vor ethnisch motivierter Benachteiligung gewährleisten. Bezüglich weiterer Einzelheiten zum Inhalt des Gesetzes wird auf die Ausführungen zu Randnummer 129 ff. verwiesen.

9. Mit den vorgenannten Bestimmungen ist das rechtliche Instrumentarium vorhanden, um bei der Bekämpfung der Rassendiskriminierung in all ihren Formen einen breiten Ansatz zu verfolgen. Eine ausdrückliche Definition der Rassendiskriminierung in diesen Vorschriften ist nicht erforderlich, da eine solche bereits in Artikel 1 Absatz 1 ICERD enthalten und damit in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht ist (zu Schlussbemerkung Nummer 15 zum letzten Staatenbericht). Selbstverständlich bleibt es eine ständige Aufgabe sowohl aller staatlichen Stellen als auch der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung dieses Rechtsrahmens in der Rechtswirklichkeit Sorge zu tragen.

10. An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Begriff der „Rasse“ in der Bundesrepublik Deutschland nicht unumstritten ist. Es gibt Stimmen, die dessen Streichung und Ersetzung durch andere Formulierungen fordern². Bei der Streichung des Begriffs entstünde eine Schutzlücke. Rassismus schafft Rasse und nicht umgekehrt. Rassismus kann deshalb am effektivsten entgegengetreten werden, wenn an den Begriff der „Rasse“ angeknüpft wird und Diskriminierungen aufgrund eben dieser verboten werden. Der Begriff der „Hautfarbe“ ist insoweit nicht synonym und würde als Anknüpfungspunkt nicht alle Formen rassistischer Diskriminierung erfassen. Die Bundesrepublik weist deshalb noch einmal darauf hin, dass sie Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, ausdrücklich zurückweist³.

II. Zu Artikel 2 ICERD (Verurteilung der Rassendiskriminierung und Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen)

11. Die Bundesrepublik Deutschland verurteilt auf allen Ebenen jegliche Form von Rassendiskriminierung und sorgt dafür, dass gefährdete Bevölkerungsgruppen durch den Staat und durch zivilgesellschaftliche Organisationen vor Rassendiskriminierung geschützt werden.

1. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und b ICERD (Verpflichtung der staatlichen Stellen, Rassendiskriminierung zu unterlassen)

12. Die gesamte öffentliche Gewalt ist an Artikel 1 Absatz 1 GG und an Artikel 3 Absatz 3 GG gebunden. Deshalb ist allen staatlichen Stellen jegliche Diskriminierung einer Person aufgrund ihrer Rasse verboten.

² Vgl. den Antrag Bundestagsdrucksache 17/4036, im Internet abrufbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/040/1704036.pdf>

³ So auch in der Begründung des Gesetzes zur Unterstützung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, Bundestagsdrucksache 16/1780, S. 30 f.; im Internet abrufbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/017/1601780.pdf>

2. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ICERD (Mechanismen zur Überprüfung des Vorgehens staatlicher Stellen und von Gesetzen auf rassendiskriminierende Wirkung)

13. Die Durchführung des ICERD-Übereinkommens wird in der Bundesrepublik Deutschland auf verschiedenen Ebenen überprüft. Bei Entwürfen von Bundesgesetzen erfolgt sie im Rahmen der Rechtsprüfung gemäß § 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Entsprechende Vorschriften gibt es in den Ländern⁴. Im Rahmen von Rechtssetzungsverfahren und politischen Prozessen setzt sich auch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration dafür ein, strukturelle Diskriminierungen zu erkennen und abzubauen. Auf europäischer Ebene ist die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls in Kontrollen eingebunden, z. B. durch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) löste die bis 2007 tätige Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) ab. Sie erstellt jährliche Berichte, die sich auch mit Rassismus und ethnischer Diskriminierung in den Mitgliedstaaten befassen.

14. Von zentraler Bedeutung bei der Überprüfung staatlichen Vorgehens ist der Rechtsschutz durch die Gerichte. Denn nach Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG steht demjenigen, dessen Rechte durch Maßnahmen der öffentlichen Gewalt betroffen werden, der Rechtsweg zu den unabhängigen Gerichten offen. Nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a GG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) kann jedermann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte – also auch in seinem Gleichheitsrecht – verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. Daneben überprüft das Bundesverfassungsgericht Rechtsvorschriften im Rahmen der abstrakten oder konkreten Normenkontrolle auch auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 3 GG – und somit auch auf rassendiskriminierenden Inhalt. Entsprechende Verfahren gibt es vor den Verfassungsgerichten der Länder. Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs kann der Einzelne den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen und eine Verletzung von Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention rügen, wenn er sich im „Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte“ diskriminiert fühlt. Unzulässige Diskriminierungsgründe sind u. a. die Rasse, die Hautfarbe, die Sprache, die Religion, die nationale oder soziale Herkunft oder die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

⁴ Z. B. § 6 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung; § 22 Absatz 4 der GGO Brandenburg; § 10 GO Senat Hamburg; §§ 58, 67 GGO Hessen; § 4 Absatz 4 GGO II Mecklenburg-Vorpommern; §§ 40, 41 GGO Niedersachsen; § 110 GGO NRW; § 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen; § 30 GGO Rheinland-Pfalz; § 12a Absatz 1 Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes; § 5 Absatz 4 Satz 1 GGO Sachsen-Anhalt; Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften (VwV Normerlass); § 10 a Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein; § 24 GGO Thüringen; vgl. auch Nummer 4.3 der baden-württembergischen Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen vom 27. Juli 2010, Die Justiz 2010, S. 317, wonach bei Gesetzesvorhaben auch zu prüfen ist, welche Auswirkungen das Vorhaben auf gesellschaftliche Veränderungen nach sich zieht, wie auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. In Berlin erfolgt durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eine entsprechende Prüfung in ständiger Verwaltungspraxis im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 3 und 4, 39 GGO II.

3. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ICERD (Verbot und Beendigung von Rassendiskriminierung durch Private)

15. Die strafrechtliche Bekämpfung von Rassismus wird von Artikel 4 des Übereinkommens erfasst (vergleiche dazu Randnummer 56 ff.). Die Maßnahmen gegen Organisationen mit rassistischer Zielsetzung (Vereins- und Parteiverbote) werden ebenfalls unter Artikel 4 des Übereinkommens behandelt (Randnummer 89 ff.). Zu den zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beendigung von Rassendiskriminierung durch Private siehe Randnummer 129 ff.

4. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e ICERD (Rassismusbekämpfung und Integrationsförderung insbesondere durch Förderung entsprechender Organisationen und Bewegungen)

16. Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich uneingeschränkt zu ihrer Verantwortung im Kampf gegen Rassismus und für das Gelingen von Integration. Die Bekämpfung von Rassismus ist ein wichtiges Anliegen der Auswärtigen Politik (dazu unter a)). Daneben werden zivilgesellschaftliche Organisationen gefördert, die sich gegen Rassismus richten (dazu unter b)).

a) Bekämpfung von Rassismus im Bereich der Auswärtigen Politik

17. Vom 20.-24. April 2009 fand in Genf die **Überprüfungskonferenz zur Weltkonferenz von Durban** gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz statt. Die Bundesregierung warb im Vorfeld – entsprechend der Empfehlung in der Schlussbemerkung Nummer 30 zum letzten Staatenbericht – nachdrücklich für eine möglichst breite Teilnahme an der Überprüfungskonferenz und beteiligte sich aktiv an der Verhandlung des später im Konsens angenommenen Abschlussdokuments.

18. Die Bundesregierung unterstützte die Arbeit des Büros der **UN-Hochkommissarin für Menschenrechte zur Bekämpfung des Rassismus** finanziell. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für heutige Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Githu Muigai war vom 22. Juni bis 1. Juli 2009 in der Bundesrepublik Deutschland zu Gast und veröffentlichte anschließend einen Bericht über seinen Besuch.

19. Im Bereich des Europarats arbeitet die Bundesregierung eng mit der „**Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz**“ (ECRI) zusammen. Eine ECRI-Kommission besuchte die Bundesrepublik Deutschland im September 2008 und veröffentlichte ihren Bericht hierüber im Mai 2009. Im Mai 2010 organisierte ECRI in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und mit Beteiligung der Bundesregierung eine Konferenz in Berlin zur Erörterung der Ergebnisse des Evaluierungsbesuchs. Insbesondere die guten Erfahrungen, die Deutschland hiermit gemacht hat, veranlassten das Auswärtige Amt, ähnliche Runde Tische in anderen Staaten zu finanzieren. Hierzu wurde ECRI im Jahr 2011 ein Betrag von 50 000 Euro zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland die Arbeit des Europarats im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Roma-Mediatoren im Jahr 2011 mit einer Zuwendung von 50 000 Euro gefördert.

20. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (**OSZE**) hat ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von rassistisch motivierter Diskriminierung im Berichtszeitraum signifikant verstärkt. Der Fokus liegt nun nicht mehr, wie im vorigen Berichtszeitraum, auf der Fassung grundsätzlicher Beschlüsse, sondern auf der konkreten Umsetzung. Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet diese Fortschritte auch als Ergebnis ihrer konsequenten Betonung dieser Themen bei der Mitarbeit in den Gremien der OSZE.

21. Auch in seinen bilateralen Beziehungen setzt sich Deutschland gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ein. So förderte die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2011 durch eine Zuwendung ein Projekt, in dem eine Nichtregierungsorganisation in Zusammenarbeit mit der rumänischen Regierung eine Datenbank über Wohnsituation, Arbeit, Bildung und Gesundheit der Roma in Rumänien erstellt und Empfehlungen für die rumänischen Behörden erarbeitet.

22. Die Zeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (vergleiche Schlussbemerkung Nummer 29 zum letzten Staatenbericht) hält die Bundesregierung weiterhin nicht für angezeigt. Die wesentlichen Gründe für die Haltung der Bundesrepublik Deutschland wurden bereits 1990 bei der Annahme des Übereinkommens im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer Erklärung zum Ausdruck gebracht und bestehen unverändert fort. U. a. ist nach Auffassung der Bundesregierung der in dem Übereinkommen verwendete Begriff des Wanderarbeiters zu wenig differenziert. Er schließt auch Personen mit ein, die sich unerlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und unerlaubt einer Beschäftigung nachgehen. Deren Position wird in einer Weise geschützt, die weit über das unbestrittene Erfordernis hinausgeht, ihnen alle Menschenrechte zu gewähren. Auch vor dem Hintergrund, dass sich die Bundesregierung die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie mit dem Zuwanderungsgesetz die Bekämpfung der illegalen Migration zum Ziel gesetzt hat, ist eine Ratifizierung der Konvention nicht beabsichtigt.

b) Förderung von Organisationen, die Rassismus bekämpfen

23. Der von der Bundesregierung – unter Beachtung der Schlussbemerkung Nummer 30 zum letzten Staatenbericht – in Konsultation mit Nichtregierungsorganisationen erarbeitete **Nationale Aktionsplan gegen Rassismus**⁵ ist ein Beispiel für das kontinuierliche Engagement der Bundesregierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation. Ein wichtiger Bestandteil ist die Unterstützung der Zivilgesellschaft – ohne deren wertvolle Arbeit Rassismus nicht erfolgreich bekämpft werden kann. Die nachfolgend dargestellten Programme und Maßnahmen geben nur einen Einblick in die Unterstützung der Zivilgesellschaft, ohne abschließend zu sein (was aufgrund des eingeschränkten Umfangs dieses Berichts nicht möglich ist). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Aktionsplan verwiesen.

24. Die Bundesregierung tauscht sich u. a. im **Forum gegen Rassismus** mit rund 55 Nichtregierungsorganisationen regelmäßig zu Fragen und Möglichkeiten der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus. Das Forum ist im Jahr 1998 im Anschluss an

⁵ Im Internet abrufbar:

http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/150674/publicationFile/18318/Nationaler_Aktionsplan_gegen_Rassismus.pdf

das Europäische Jahr gegen Rassismus gegründet worden und dient seither seinen Mitgliedern als Dialogplattform.

25. In Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e ICERD, auch die „Rassenintegration“ zu fördern, ist 2007 der Nationale Integrationsplan erstellt worden⁶, der 2012 zum Nationalen Aktionsplan Integration weiterentwickelt worden ist⁷. Dieser stellt die Integrationsinitiativen des Bundes, der Länder und der Kommunen zusammengefasst dar und betont, dass Integration Anstrengungen von allen, vom Staat sowie der Gesellschaft und von den Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfordert. Er umfasst Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie Beiträge der Kommunen und Selbstverpflichtungen nicht-staatlicher Organisationen und Akteure.

26. Das **Bündnis für Demokratie und Toleranz** soll dazu dienen, zivilgesellschaftliches Engagement zu vernetzen und öffentlich zu machen. Dieses Bündnis wurde im Jahr 2000 von den Bundesministerien des Innern und der Justiz gegründet. Seine Geschäftsstelle wurde im Jahr 2011 als eigenständige Organisationseinheit in die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) integriert, um Synergieeffekte beider Einrichtungen zu erzielen. Das Bündnis unterstützt gezielt zivilgesellschaftliche Partner, die sich für Demokratie- und Toleranzförderung engagieren.

27. Das Programm „**XENOS – Integration und Vielfalt**“ fördert Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung im Übergang von Schule, Ausbildung und Arbeitswelt. XENOS ist Teil des Nationalen Aktionsplans Integration der Bundesregierung und wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Im Fokus stehen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Migrationshintergrund, deren Zugang zu Schule, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen erschwert ist. Die Zielsetzung von XENOS besteht darin, besondere Qualifikationen zu vermitteln und Strukturen zu stärken, die diskriminierende und rassistische Einstellungen abbauen und insbesondere Migrantinnen und Migranten beim Einstieg in den Arbeitsmarkt und bei der Integration in die Gesellschaft nachhaltig zu unterstützen.

28. Das Bundesprogramm „**Toleranz fördern – Kompetenz stärken**“ fördert und unterstützt Initiativen, Organisationen und Netzwerke auf kommunaler, überregionaler und landesweiter Ebene, die die Demokratie stärken und ein Zeichen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus setzen. Dies geschieht durch die Förderung von vor Ort entwickelten Strategien zur Stärkung der Jugendlichen in lokalen Aktionsplänen, durch überregionale Modellprojekte, in denen Projektträger neue Ideen und Methoden in der Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen erproben und durch landesweite Beratungnetzwerke gegen Rechtsextremismus.

⁶ Im Internet abrufbar:

http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Archiv16/Artikel/2007/07/Anlage/2007-07-12-nationaler-integrations-plan.pdf;jsessionid=6050CCD32CF7696CC8FC2C8CA8917E26.s2t1?__blob=publicationFile&v=3

⁷ Im Internet abrufbar:

http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/IB/2012-01-31-nap-gesamt-barriere-frei.pdf;jsessionid=FBBC578F65DDB5E655F72372F065175E.s4t1?__blob=publicationFile&v=5

29. Daneben gibt es zahlreiche Projekte der Länder und Kommunen, mit denen die Zivilgesellschaft gestärkt und Rassismus sowie Diskriminierungen entgegengewirkt wird. In Nordrhein-Westfalen werden beispielsweise seit 2009 fünf Antidiskriminierungsprojekte gefördert, deren Schwerpunkte in der Beratung, Vernetzung, Information und Qualifizierung innerhalb der Antidiskriminierungsarbeit liegen. In Niedersachsen wird bis 2014 in 32 Landkreisen ein Projekt realisiert, mit dem Barrieren und Hemmnisse abgebaut werden sollen, die Menschen mit Migrationshintergrund davon abhalten, Selbsthilfeeinrichtungen zu nutzen.

5. Zu Artikel 2 Absatz 2 ICERD (Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen)

30. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Schlussbemerkung Nummer 14 zum letzten CERD-Bericht, die Datenerhebung zur Beurteilung der Zusammensetzung der Bevölkerung und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lage auszubauen, sehr ernst. Allerdings werden in Deutschland seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben. Dies ist u. a. in den historischen Erfahrungen in Deutschland begründet, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Minderheiten in den Zeiten des Nationalsozialismus. Darüber hinaus stehen der Erfassung ethnischer Daten rechtliche Argumente entgegen: Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist gemäß Artikel 3 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten frei. Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird. Aus diesen Gründen werden auch keine Daten über Indikatoren ethnischer Vielfalt wie z. B. den Gebrauch von Muttersprachen und in der Regel gesprochenen Sprachen erfasst (vergleiche Schlussbemerkung Nummer 14). Schließlich haben die nationalen Minderheiten selbst Bedenken gegen die Erhebung von ethnischen Daten zur Lage der nationalen Minderheiten in Deutschland⁸.

31. Zu einzelnen Bevölkerungsgruppen:

a) Sinti und Roma in Deutschland

32. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die im Rahmen der ungarischen Ratspräsidentschaft initiierten Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma in Europa⁹. Die Bundesregierung hat in einem umfassenden Bericht an die Europäische Kommission die nationalen Strategien zur Integration der Roma bis 2020 dargestellt. Dieser enthält Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen in allen der in Schlussbemerkung Nummer 21 zum letzten Staatenbericht genannten Bereiche und geht darüber hinaus. In Bezug auf die einzelnen Maßnahmenpakete wird auf den Bericht (beigefügt als Anlage 4) verwiesen.

33. Zudem hat der Ausschuss in Schlussbemerkung Nummer 21 Rahmenvereinbarungen zwischen den Ländern und den entsprechenden Landesverbänden des Zentralrats Deut-

⁸ Z. B. die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V. sowie die dänische Minderheit, vgl. Dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, Randnummer 04045 f.

⁹ Mitteilung der Kommission vom 5. April 2011; Ratschlussfolgerungen des Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 19. Mai 2011 und Billigung durch den Europäischen Rat am 23./24. Juni 2011.

scher Sinti und Roma empfohlen, wie bereits eine im Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz geschlossen worden ist. Eine vergleichbare Rahmenvereinbarung wurde am 17. Juli 2012 in Bremen unterzeichnet. In Baden-Württemberg werden demnächst konkretere Verhandlungen stattfinden. In Bayern wurde am 16. Mai 2007 eine Gemeinsame Erklärung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem bayerischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma unterzeichnet, in der die Staatsregierung ihre besondere historische Verantwortung gegenüber den in Bayern lebenden Angehörigen dieser nationalen Minderheit bekräftigte. In Nordrhein-Westfalen wird seit Jahren die Beratungsarbeit des Landesverbandes des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und in Niedersachsen die Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma finanziell unterstützt.

b) Jüdische Gemeinde in Deutschland

34. Die jüdische Gemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland definiert sich als Glaubensgemeinschaft, wenn auch nicht alle Juden religiösen Organisationen angehören. Im Jahr 2010 zählte die jüdische Gemeinschaft rund 110 000 Mitglieder. Politische Vertretung der meisten Gemeinden (108 Gemeinden) ist der Zentralrat der Juden in Deutschland, der für seine überregionalen Aufgaben vom Bund eine jährliche finanzielle Förderung erhält. Die „Union progressiver Juden in Deutschland e. V.“ vertritt daneben mit 22 jüdischen Gemeinden eine liberal-progressive Ausprägung des Judentums. Für alle jüdischen Organisationen gilt, wie für die anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland, Religionsfreiheit (Artikel 4 GG, Artikel 9 EMRK, Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte – ICCPR). Zudem sind die Gemeinden, Landesverbände und der Zentralrat in allen Ländern als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Es handelt sich um einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus eigener Art, der bestimmte Vorrechte gewährleistet, z. B. die Möglichkeit, mit Hilfe staatlicher Stellen Kirchensteuer zu erheben, wovon die jüdische Gemeinde teilweise Gebrauch macht. Die Beziehungen zwischen den Landesverbänden der jüdischen Gemeinden und den Ländern werden durch Verträge geregelt. In diesen ist u. a. die regelmäßige finanzielle Förderung der Landesverbände festgelegt.

35. Leider gibt es in der Bundesrepublik Deutschland immer wieder antisemitische Straftaten. Ihre Zahl geht jedoch zurück: Für das Jahr 2011 wurde mit insgesamt 1 239 antisemitischen Straftaten der niedrigste Werte seit zehn Jahren registriert, hiervon sind regelmäßig über 90 Prozent der Straftaten (2011: 1 188) der politisch rechts motivierten Kriminalität zuzuordnen. Dennoch teilt die Bundesregierung die wegen dieser Vorfälle bestehenden Besorgnisse internationaler jüdischer Organisationen.

36. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 4. November 2008 wurde die Bundesregierung aufgefordert, Antisemitismus weiterhin verstärkt zu bekämpfen und jüdisches Leben in Deutschland weiter zu fördern. Damit verbunden war auch die Einrichtung eines unabhängigen Expertenkreises mit logistischer und finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums des Innern.

37. Die Expertinnen und Experten (Praktiker und Wissenschaftler) haben nach zweijähriger Arbeit ihren Bericht einschließlich Empfehlungen fertig gestellt¹⁰. Dieser beinhaltet u. a. Ausführungen zu Erscheinungsformen von Antisemitismus und zu Bedingungen und Präventionsansätzen in Deutschland. Er beleuchtet die unterschiedlichsten Bereiche des Antisemitismus und schafft dadurch eine Grundlage für weitergehende Diskussionen über Handlungsansätze, die nunmehr im Parlament zu führen sind.

38. Daneben wird der 1993 zwischen der deutschen Regierung und dem Jüdischen Weltkongress sowie anderen Organisationen begonnene Dialog über Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in Deutschland fortgeführt.

39. Die wissenschaftliche Forschung an fast allen Universitäten und zahlreichen Spezialinstituten befasst sich mit der Geschichte der Juden in Deutschland und der Geschichte des Holocausts. Überregionale und regionale Gedenk- und Dokumentationsstätten erinnern an früheres jüdisches Leben in Deutschland und an die nationalsozialistischen Verbrechen.

c) Muslime in Deutschland

40. In der Bundesrepublik Deutschland leben ca. 4 Millionen Muslime (74 Prozent Sunniten, 13 Prozent Aleviten und 7 Prozent Schiiten). 63 Prozent der Muslime in Deutschland stammen aus der Türkei. Knapp die Hälfte der Muslime in Deutschland hat die deutsche Staatsbürgerschaft (Stand: 2009). Ca. 20 Prozent der Muslime sind religiös organisiert. Es besteht keine einheitliche religiöse Gesamtorganisation oder ein einheitlicher Dachverband, der für alle Gruppierungen sprechen könnte. Islamische Vereinigungen haben zumeist den Rechtsstatus eingetragener Vereine. Es gibt ca. 2 350 islamische Gemeinden in Deutschland.

41. Die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Muslime bilden keine zusammengehörende ethnische Gruppe. Bindeglied der Muslime ist der gemeinsame Glaube. Muslime sind nicht nur auf Grund ihres mehrheitlichen Migrationshintergrundes von Diskriminierung bedroht bzw. betroffen, sondern auch auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit (Muslimfeindlichkeit).

42. Bund und Länder betrachten den Dialog mit den in Deutschland lebenden Muslimen als einen Schwerpunkt ihrer Integrationspolitik. Mit der im Jahr 2006 eingerichteten „Deutschen Islam Konferenz“ hat das Bundesministerium des Innern den Dialog zwischen dem Staat (Bund, Ländern und Kommunen) und Vertretern der Muslime in Deutschland nachhaltig institutionalisiert. Ziel ist eine verbesserte institutionelle (religionsrechtliche) und gesellschaftliche Integration der Muslime in Deutschland. Daneben dient der Dialog in der Deutschen Islam Konferenz auch der Verbesserung des Verhältnisses von Mehrheitsgesellschaft und Muslimen. Ergebnisse der Konferenz sind u. a. die Verabschiedung verschiedener Empfehlungen für eine vorurteilsfreie und differenzierte Berichterstattung über Muslime und den Islam in den Medien, für die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den Schulen und die Etablierung islamischer Theologie an Universitäten, zum Bau

¹⁰ Im Internet abrufbar:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/EXpertenkreis_Antisemitismus/bericht.pdf?__blob=publicationFile

und Betrieb von Moscheen in der Bundesrepublik Deutschland, zu islamischen Bestattungen sowie zum Umgang mit religiös begründeten schulpraktischen Fragen. In der aktuellen Phase widmet sich die Deutsche Islam Konferenz der Aus- und Fortbildung von Imamen sowie der Förderung der Geschlechtergerechtigkeit. Zugleich hat sie eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die u. a. Fragen der Prävention von Muslimfeindlichkeit behandelt.

43. Die Deutsche Islam Konferenz hat wichtige Impulse für öffentliche islamische Bildungsangebote gesetzt. Sie hat durch ihre breit akzeptierten Empfehlungen dazu beigetragen, dass die Länder bekenntnisorientierten Islamunterricht an den Schulen einführen, der z. B. in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen flächendeckend erfolgt.

44. Aufbauend auf Empfehlungen der Deutschen Islam Konferenz (2009) und des Wissenschaftsrates (2010) befinden sich derzeit vier universitäre Zentren für islamische Theologie in Gründung bzw. sind bereits gegründet worden, und zwar an den Standorten Erlangen-Nürnberg, Frankfurt-Gießen, Münster-Osnabrück und Tübingen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die vier genannten Zentren über fünf Jahre mit insgesamt ca. 20 Millionen Euro.

45. Um der islamistischen Radikalisierung Jugendlicher und junger Erwachsener entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium des Innern im Juni 2011 die „Initiative Sicherheitspartnerschaft – Gemeinsam mit Muslimen für Sicherheit“ ins Leben gerufen. Auslöser waren die Tatumstände im Zusammenhang mit dem tödlichen Anschlag auf US-Soldaten am Frankfurter Flughafen am 2. März 2011. Hierbei wurde deutlich, dass auch Personen ohne Organisationsanbindung mobilisiert, emotionalisiert und radikalisiert werden können. Diese Gefahr zeigt sich aktuell insbesondere durch die verstärkten Aktivitäten salafistischer Hassprediger.

46. Ein Ziel der Initiative Sicherheitspartnerschaft ist es, die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und Muslimen zu stärken. Die Zusammenarbeit erfolgt durch den regelmäßigen Austausch zwischen den Partnern und durch die Umsetzung unterschiedlicher gemeinsamer Projekte und Maßnahmen. Es wurde beispielsweise eine „Beratungsstelle Radikalisierung“ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingerichtet. Diese fungiert als erste Anlaufstelle für das Umfeld von sich radikalierenden Jugendlichen und dient dem Aufbau eines Beratungsnetzwerks von erfahrenen zivilgesellschaftlichen Partnern mit speziell entwickelten Hilfsangeboten für eine persönliche Beratung und Betreuung.

d) Schwarze Menschen in Deutschland

47. Menschen sind besonders gefährdet, Opfer von Rassismus zu werden, wenn sie äußerlich erkennbar zu einer Minderheit gehören. Dies gilt insbesondere für Schwarze Menschen. Leider kommt es deshalb immer wieder vor, dass Schwarze Menschen Opfer von Alltagsrassismus oder gar von fremdenfeindlichen und rassistischen Straftaten werden. Die Angehörigen der Schwarzen Gemeinschaft werden auf mindestens 200 000 bis 300 000 Personen geschätzt. Eine genaue Zahl der diese Bevölkerungsgruppe betreffenden rassistisch motivierten Straftaten ist nicht bekannt, da diese in der Statistik nicht gesondert geführt werden. Auf die Ausführungen zu den Randnummern 10 und 30 sei in diesem Zusammenhang verwiesen.

48. Einen Einblick in die Auseinandersetzungen und Diskurse, die zur Bildung einer „Schwarzen Community“ in der Bundesrepublik Deutschland geführt haben, vermittelt das von der Heinrich Böll Stiftung 2006 herausgegebene Dossier „Schwarze Community in Deutschland.“¹¹

III. Zu Artikel 3 ICERD (keine Segregation und Apartheid)

49. Das Ziel der Integrationspolitik der Bundesrepublik Deutschland ist es, sozialer, ethnischer und ökonomischer Segregation wirksam zu begegnen. Die Gestaltung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes sowie die öffentlichen und privaten Infrastrukturangebote ebenso wie das Wohnungsangebot sind wichtige Rahmenbedingungen für das soziale Zusammenleben und die Chancen der Integration vor Ort.

50. Zwar gibt es in einigen deutschen Städten Stadtteile mit einer erhöhten Konzentration von Bewohnern mit Migrationshintergrund, im europäischen Vergleich ist die ethnische Segregation der Wohnbereiche jedoch eher niedrig. Dabei entspricht die ethnische Segregation weitgehend der sozialen. Was die Bewohner dieser Quartiere verbindet, ist damit eher das Sozialmilieu als die Herkunft¹².

51. Die räumliche Mischung verschiedener Bevölkerungsgruppen hat in der Bundesrepublik Deutschland eine lange Tradition. Mit einer Mischung, etwa von jungen und älteren Bewohnern sowie von einkommensschwächeren und besser verdienenden Haushalten, kann am besten die soziale Stabilität in den Quartieren gewährleistet werden. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leistet die soziale Wohnraumförderung (früher sozialer Wohnungsbau). Bereits bei der Planung von Maßnahmen und der Bewilligung von Fördermitteln wird darauf geachtet, dass Sozialwohnungen räumlich verteilt im Stadtgebiet entstehen, um Segregation zu vermeiden.

52. Problematische Belegungsstrukturen in einzelnen Quartieren können zudem verhindert oder verändert werden, indem bei der Wohnungsvergabe auf eine gewisse Mischung der Bevölkerungsgruppen geachtet wird. Dies setzt allerdings den entsprechenden Spielraum bei der Mieterauswahl voraus. Diesen Spielraum zu schaffen, ist das Anliegen der Ausnahmeregelung in § 19 Absatz 3 AGG. Nach dieser Vorschrift ist es möglich, Bevölkerungsgruppen bei der Wohnungsvergabe unterschiedlich zu behandeln, wenn dies geboten ist, um sozial stabile Bewohnerstrukturen und ausgewogene Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse zu erreichen. Diskriminierende Praktiken bei der Vermittlung und Vermietung von Wohnraum sollen dadurch nicht gefördert werden (auf diese Gefahr wurde in der Schlussbemerkung Nummer 17 zum letzten Bericht hingewiesen). Vielmehr ist die Ungleichbehandlung, die die Vorschrift in eng umgrenzten Fällen erlaubt, zur Vermeidung von Gettoisierung gerechtfertigt.

53. Im Hinblick auf die Bündelung von städtebaulichen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Maßnahmen kommt dem Bund-Länder-Programm „**Soziale Stadt**“ eine herausgehobene Stellung zu, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung der Integration von

¹¹ Im Internet abrufbar: http://www.migration-boell.de/web/diversity/48_583.asp

¹² Einwanderungsgesellschaft 2010, Jahresgutachten 2010 des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration, S. 193 ff. m. w. N.

Menschen mit Migrationshintergrund. Für die Umsetzung des Programms und somit auch für die Auswahl der Gebiete sind die Länder und Kommunen zuständig. Dadurch soll gewährleistet werden, dass über den notwendigen Bedarf vor Ort entschieden wird. Das Projekt betont die besondere Bedeutung von Bildungs- und Gemeinschaftseinrichtungen als „Orte der Integration“ im Quartier. Durch generationenübergreifende Angebote und die Verortung im Stadtteil tragen sie maßgeblich zur Stärkung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens und zum Aufbau nachhaltiger Strukturen vor Ort bei.

54. Bislang wurden rund 600 Gesamtmaßnahmen in etwa 375 Gemeinden gefördert. 2012 stehen Finanzhilfen in Höhe von 40 Millionen Euro bereit.

IV. Zu Artikel 4 ICERD (Bekämpfung rassistischer Propaganda und Organisationen)

55. Die Bundesrepublik Deutschland bekämpft alle Formen der rassistischen Propaganda durch eine konsequente Anwendung des Strafrechts (siehe unter Nummer 1). Zudem wird aufmerksam und sorgfältig beobachtet, ob Organisationen und Vereine rassistische Tendenzen haben oder annehmen. Ist dies der Fall, wird gegen sie eingeschritten (siehe unter Nummer 2). Ein besonderes Anliegen der Bundesrepublik Deutschland ist es, jegliche Form von Rassendiskriminierung in allen öffentlichen Behörden auszuschließen (siehe unter Nummer 3).

1. Zu Artikel 4 Buchstabe a ICERD (Strafrechtliche Regelungen und ihre Wirksamkeit)

56. Für die Bekämpfung rassistischer Delikte stehen umfassende Strafvorschriften (a) zur Verfügung, die in Gerichtsverfahren (b) und Ermittlungsverfahren (c) umgesetzt werden. Bund und Ländern ist sehr an einem entschiedenen Vorgehen gegen rassistisch motivierte Straftaten gelegen. Dies zeigt auch die kritische Auseinandersetzung mit der Ermittlungsarbeit in den Verfahren gegen Mitglieder der terroristischen Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU, vergleiche dazu d).

a) Rechtsgrundlagen

57. § 86 Strafgesetzbuch (StGB) stellt das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe. Nach § 86a StGB ist das Verwenden von Kennzeichen bestimmter, vom Bundesverfassungsgericht bzw. den hierfür zuständigen Behörden unanfechtbar verbotener Parteien und Vereinigungen, insbesondere ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, strafbar. Der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der auch die Aufstachelung zum Rassenhass einschließt, gehört auch weiterhin zu den wichtigsten Strafvorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda. Mit Wirkung zum 22. März 2011 wurden die typischen Anwendungsfälle der Norm, nämlich die Hetze gegen „nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen“ im Wortlaut von Absatz 1 Nummer 1 besonders hervorgehoben. Es wurde ferner klargestellt, dass auch die Hetze gegen Einzelpersonen wegen ihrer Rasse unter den Tatbestand der Volksverhetzung fällt. Durch diese Änderungen hat die Bundesrepublik Deutschland den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen

Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Rahmenbeschluss Rassismus) und das von der Bundesrepublik Deutschland am 10. Juni 2011 ratifizierte Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (Zusatzprotokoll Computerkriminalität) in nationales Recht umgesetzt. Damit ist die Bundesrepublik Deutschland der entsprechenden Empfehlung des Ausschusses in der Schlussbemerkung Nummer 16 zum letzten Staatenbericht nachgekommen. Der volle Wortlaut der Strafvorschriften ist in Anlage 5 enthalten.

58. Bei allen anderen Delikten wird eine rassistische Motivation strafschärfend berücksichtigt. Eine spezielle Bestimmung, nach der ethnisch, rassistisch oder religiös begründeter Hass explizit als strafschärfender Umstand im Strafverfahren berücksichtigt wird, wie sie der Ausschuss in Nummer 26 der Schlussbemerkungen empfohlen hat, gibt es zwar nicht. Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, dass dieses Anliegen bereits durch die allgemeine Regelung in § 46 Absatz 2 StGB, nach der die Beweggründe und Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, grundsätzlich angemessenen Ausdruck gefunden hat. Es ist in der deutschen Rechtspraxis aufgrund dieser Vorgaben nämlich anerkannt, dass § 46 Absatz 2 StGB gerade bei rassistischen Beweggründen regelmäßig zu einer Strafschärfung führt.

59. Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag sowie der Bundesrat haben Gesetzentwürfe (Bundestagsdrucksachen 17/8131 und 17/9345)¹³ vorgelegt, die vorsehen, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters zusätzlich explizit als Umstände in § 46 Absatz 2 StGB mit aufzunehmen. Nach Durchführung einer Sachverständigenanhörung am 13. Juni 2012¹⁴, in der sich die Sachverständigen ganz überwiegend kritisch zu diesen Entwürfen geäußert haben, hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die Empfehlung ausgesprochen, beide Gesetzentwürfe abzulehnen (Bundestagsdrucksache 17/11061)¹⁵. Entsprechend dieser Empfehlung hat der Deutsche Bundestag beide Gesetzentwürfe am 18. Oktober 2012 in zweiter Lesung abgelehnt (Bundesratsdrucksache zu 26/12 (Beschluss) und Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages 17/198)¹⁶.

b) Anwendung der Strafvorschriften in Gerichtsverfahren

60. Nachfolgend werden die Zahlen der Verurteilungen nach den §§ 86, 86a und 130 StGB in den Jahren 2004 bis 2010 dargestellt, die in Tabellenform in Anlage 6 angegeben sind. Dabei beziehen sich die Zahlen für die Jahre 2004 bis 2006 auf das frühere westliche Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin. Ab 2007 handelt es sich hingegen um eine Gesamtstatistik für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Da die genannten Strafvorschriften

¹³ Im Internet abrufbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/081/1708131.pdf> sowie <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709345.pdf>

¹⁴ Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen im Internet abrufbar: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/23_Hasskriminalit__t/04_Stellungnahmen/index.html

¹⁵ Im Internet abrufbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/110/1711061.pdf>

¹⁶ Im Internet abrufbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2012/0026-12B%28zu%29.pdf> sowie <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17198.pdf>

teilweise auch andere als rassistisch motivierte Handlungen erfassen, fällt jedoch nur ein Teil der hier genannten Verurteilungen in den Anwendungsbereich des ICERD.

aa) Verurteilungen nach §§ 86, 86a StGB

61. Insgesamt ist bei dem Straftatbestand § 86 StGB im früheren Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin ein Anstieg der Verurteiltenzahl in den Jahren 2004 bis 2006 von insgesamt 402 auf 554 zu verzeichnen. Im Jahr 2008 erreicht die Verurteiltenzahl in der gesamten Bundesrepublik mit 1 139 einen Höhepunkt. In den Jahren 2009 und 2010 gehen die Gesamtzahlen der Verurteilten zurück (Tabelle 1). Bei § 86a StGB ist die Entwicklung vergleichbar (2004 bis 2006 Anstieg von 590 auf 681, in Gesamtdeutschland 2008 Höhepunkt mit 816 Verurteilten, vergleiche Tabelle 2). Überwiegend wurden gegen die nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Erwachsenen und Heranwachsenden Geldstrafen verhängt. Soweit Sanktionen nach dem Jugendstrafrecht gegen Heranwachsende und Jugendliche ausgesprochen wurden, waren dies überwiegend Zuchtmittel (Jugendarrest, Erteilung von Auflagen, Verwarnung, vergleiche Tabellen 3 und 4).

bb) Verurteilungen nach § 130 StGB

62. Bei der Anzahl der wegen Volksverhetzung (§ 130 Absatz 1 StGB) Verurteilten ist der Höhepunkt der Gesamtverurteiltenzahl im Jahr 2007 mit 318 Verurteilten festzustellen. Seit 2007 sinkt die Verurteiltenzahl und hat im Jahr 2010 mit 184 Verurteilten ihren Tiefststand erreicht (Tabelle 5). Während der Anteil der Freiheitsstrafen an der Summe aller nach allgemeinem Strafrecht verhängten Sanktionen durchschnittlich bei ca. 20 Prozent liegt, beträgt der Anteil der Freiheitsstrafen in den Jahren 2004 bis 2010 bei Verurteilungen nach § 130 Absatz 1 StGB zwischen 37 Prozent und 46 Prozent (2004: 41 Prozent; 2005: 46 Prozent; 2006: 40 Prozent; 2007: 45 Prozent; 2008: 40 Prozent, 2009: 41 Prozent; 2010: 37 Prozent, vergleiche Tabelle 6). Als Sanktionsmaßnahmen der nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurden überwiegend Zuchtmittel angeordnet (2004: 82 Prozent; 2005: 82 Prozent; 2006: 84 Prozent; 2007: 81 Prozent; 2008: 82 Prozent, 2009: 86 Prozent; 2010: 68 Prozent).

63. § 130 Absatz 2 StGB stellt das Verbreiten volksverhetzender Schriften und Darbietungen in Rundfunk, Medien oder Telediensten unter Strafe. Die Zahl der Verurteilungen ist von 2004 bis 2006 von 47 auf 34 zurückgegangen, seit 2007 befindet sie sich für das gesamte Bundesgebiet auf ähnlichem Niveau zwischen 60 und 68 (Tabellen 7 und 8).

64. Gemäß § 130 Absatz 3 StGB wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuchs bezeichneten Art billigt, leugnet oder verharmlost. Davon ist die Leugnung des Holocausts erfasst. Die Anzahl der Verurteilten liegt zwischen 24 im Jahr 2004 (bezogen auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin) und 60 im Jahr 2011 (im gesamten Bundesgebiet), vergleiche Tabelle 9.

65. Durch das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches vom 24. März 2005 (BGBl. I S. 969) wurde § 130 Absatz 4 StGB in das Strafgesetzbuch aufgenommen, der die Verherrlichung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft er-

fasst. Verurteilungen nach § 130 Absatz 4 StGB werden seit dem Jahr 2006 in der Strafverfolgungsstatistik geführt. Die Gesamtzahl der Verurteilten befindet sich seit dem Jahr 2006 auf nahezu gleichem Niveau zwischen 3 und 8 (vergleiche Tabelle 11 und 12).

c) Anwendung der Vorschriften in Ermittlungsverfahren

66. Daten zu den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Bezug auf Straftaten mit rassistischem Hintergrund werden von den Landesjustizverwaltungen und vom Bundeskriminalamt erhoben:

aa) Daten des Bundeskriminalamtes

67. Rassistisch, fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierte Straftaten werden zudem vom Bundeskriminalamt durch den zum 1. Januar 2001 eingeführten „Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK)“ als politisch motivierte Straftaten im Themenfeld „Hasskriminalität“ in Anlehnung an den international eingeführten Begriff „Hate Crime“ erfasst.

68. Hasskriminalität liegt nach der Definition in diesem Meldesystem vor, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status richtet. Denkbar ist auch, dass die Tat nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt wird.

69. Hasskriminalität bildet einen Oberbegriff, dem derzeit die folgenden Unterthemen zugeordnet sind: antisemitisch, Behinderung, fremdenfeindlich, gesellschaftlicher Status, Rassismus, Religion, sexuelle Orientierung. Diese gesonderte und zudem differenzierte Erfassung von Hasskriminalität hat sich bewährt und ermöglicht eine mehrdimensionale Erfassung einer einzigen Tat etwa sowohl als „fremdenfeindlich“ als auch als „rassistisch“.

70. In der Tabelle 13 wird der Zeitraum 2004 bis 2011 behandelt. Die Zahl der antisemitischen, politisch rechts motivierten Straftaten hat nach einem Höhepunkt im Jahr 2005 mit 1 682 Straftaten deutlich abgenommen und lag 2011 bei 1 188. Die Zahl der Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund stieg hingegen von 2 083 im Jahr 2010 auf 2 423 im Folgejahr an. Die Zahl der Straftaten mit rassistischem Hintergrund liegt zwischen 349 im Jahr 2005 und 530 im Jahr 2006, 2011 betrug sie 479. Während die Fallzahlen von Straftaten mit antisemitischem Hintergrund 2011 ihren niedrigsten Stand seit Einführung des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ im Jahr 2001 erreichten, betrachtet die Bundesregierung den Anstieg der Straftaten mit fremdenfeindlichem und rassistischem Hintergrund 2011 im Vergleich zum Vorjahr mit Sorge. Allerdings hat es in den Jahren davor bereits erheblich höhere Zahlen gegeben und die Entwicklung stellte sich bislang eher als „Wellenbewegung“ dar. Die Zunahme im Jahr 2011 lässt deshalb noch nicht auf einen langfristig steigenden Trend schließen.

bb) Individualbeschwerde Nummer 48/2010 (Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Sarrazin)

71. An dieser Stelle ist auch die einzige derzeit gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängige Individualbeschwerde nach Artikel 14 ICERD zu erwähnen, da sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer rassistischen Straftat betrifft. Der Beschwerdeführer „Türkischer Bund Berlin Brandenburg“ rügt eine Verletzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d, 4 Buchstabe a sowie des Artikels 6 ICERD. Er ist der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland keinen hinreichenden Schutz gegen volksverhetzende und beleidigende Äußerungen gegenüber Türken und Arabern gewährleiste. Diesem Vorwurf liegt ein Interview zu Grunde, in dem sich der ehemalige Berliner Finanzsenator Thilo Sarrazin im Zusammenhang mit Integrationsproblemen in Berlin abfällig über Türken und Araber geäußert hatte. Der Beschwerdeführer hatte daraufhin Strafanzeige gegen Sarrazin erstattet; das Verfahren wurde jedoch eingestellt und die Beschwerden gegen den Einstellungsbeschluss blieben erfolglos.

72. Die Bundesregierung betont noch einmal ausdrücklich, dass sie die Äußerungen Sarrazins ablehnt und sich ihres verletzenden Charakters bewusst ist. Dies hat die Bundesregierung auf vielfältige Weise, u. a. durch öffentliche Äußerungen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, zum Ausdruck gebracht. Dennoch ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich aus dem ICERD im konkreten Fall keine Verpflichtung ableiten lässt, die Äußerungen Sarrazins mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen – zumal dies nicht mit der Meinungsfreiheit vereinbar wäre. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dem Ausschuss vorliegenden Stellungnahmen der Bundesregierung vom 22. Dezember 2010, 1. Juni 2011 und 9. Februar 2012 verwiesen.

73. Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung der Äußerungen Sarrazins ist die öffentliche Reaktion darauf von großer Bedeutung. Diese wurde nicht nur durch das besagte Interview, sondern auch durch das im Sommer 2010 veröffentlichte Buch Sarrazins mit dem Titel „Deutschland schafft sich ab“ ausgelöst. Mit Besorgnis hat die Bundesregierung beobachtet, dass die Thesen Sarrazins teilweise Zustimmung fanden und zum Teil sogar zu rassistischen Aussagen oder zur Rechtfertigung eben dieser weiterentwickelt wurden. Um so wichtiger war deshalb der große Widerspruch aus der Politik und aus der gesamten Gesellschaft, auf den die Äußerungen Sarrazins gestoßen sind und der im Ergebnis auch dazu führte, dass Sarrazin als Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank zurücktreten musste. Insgesamt wurde in der gesamten Gesellschaft eine offene und ernste Debatte über Integration ausgelöst, in der die bestehenden Probleme ehrlich angesprochen wurden und die weiter zu führen bleibt.

d) Entschiedenenes Vorgehen gegen rassistisch motivierte Straftaten – NSU

74. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Schlussbemerkung Nummer 18 zum letzten Staatenbericht sehr ernst und verfolgt rassistische Straftaten entschieden. Dazu gehört auch, die Ermittlungsmethoden und die Ermittlungszusammenarbeit der verschiedenen Stellen immer wieder auf den Prüfstand zu stellen, um einen Optimierungsbedarf zu erkennen und umzusetzen.

aa) NSU – kritische Auseinandersetzung mit der Ermittlungsarbeit

75. Die Aufdeckung der rechten Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) im November 2011 hat zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der bisherigen Ermittlungsarbeit geführt. Mitglieder dieser Gruppe konnten offensichtlich über viele Jahre hinweg untergetaucht in der Bundesrepublik Deutschland leben und in dieser Zeit bundesweit schwere Straftaten begehen. Es geht hierbei u. a. um Morde an insgesamt neun Gewerbetreibenden mit türkischem bzw. in einem Fall griechischem Migrationshintergrund in der Zeit vom 9. September 2000 bis zum 6. April 2006 (sogenannte „Ceskamorde“), um den Sprengstoffanschlag auf ein iranisches Lebensmittelgeschäft am 19. Januar 2001 in Köln, den sogenannten „Nagelbombenanschlag“ am 9. Juni 2004 in Köln sowie den Heilbronner Polizistenmord vom 25. April 2007, bei dem eine Beamtin getötet und ihr Kollege schwer verletzt wurde. Der Vereinigung werden zudem mindestens 15 Banküberfälle zur Last gelegt, bei denen mehrere Menschen verletzt wurden. Mit Aufdeckung dieser Straftaten ist in der Bundesrepublik Deutschland eine neue terroristische Dimension rechter Gewalt sichtbar geworden.

76. Vor diesem Hintergrund hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof am 11. November 2011 Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung und Mordes (§§ 129a, 211 StGB) sowie weiterer Straftaten übernommen und das Bundeskriminalamt mit der Wahrnehmung der polizeilichen Ermittlungen beauftragt. Die Aufklärung dieser Taten und der dahinter stehenden Strukturen sowie die Identifizierung der Unterstützer werden seither mit Hochdruck betrieben. Am 8. November 2012 hat der Generalbundesanwalt das letzte noch lebende Mitglied des NSU (die beiden männlichen Mitglieder hatten Selbstmord begangen, bevor sie gefasst werden konnten) wegen zehnfachen Mordes, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten beim Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München angeklagt. Zudem wurden vier mutmaßliche Unterstützer angeklagt. Da der rechtsextremistische Hintergrund der Straftaten erst nach Entdeckung des NSU offenbar wurde und die Ermittlungen vorher allen möglichen Hinweisen nachgingen, fühlten sich Angehörige der Opfer unter Druck gesetzt bzw. ungerechtfertigt beschuldigt – eine insbesondere in der konkreten Situation sehr schmerzliche Erfahrung, die bei früherer Aufdeckung des NSU hätte verhindert werden können. Die Gefühle der Opfer bzw. ihrer Angehörigen wurden auch durch den teilweise reißerischen Umgang der Medien mit der Mordserie verletzt, wenn beispielsweise immer wieder von „Dönermorden“ die Rede war. Ein wichtiges Zeichen war deshalb der Staatsakt für die Opfer des NSU am 23. Februar 2012, bei dem sich Bundeskanzlerin Dr. Merkel bei den Angehörigen der Opfer persönlich für die durch die Aufdeckung der Mordserie offenbar gewordenen Mängel bei der Arbeit deutscher Sicherheitsbehörden entschuldigte.

77. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Bundesregierung mit Beschluss vom 23. Dezember 2011 Frau Professorin Barbara John als Ombudsperson benannt hat, die den Opfern des NSU und den Angehörigen zur Seite steht. Frau Professorin John ist für diese Funktion besonders qualifiziert, weil sie durch ihre langjährige Tätigkeit als Ausländerbeauftragte des Berliner Senats sowie durch ihre Erfahrungen als aktuelles deutsches Mitglied der „European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)“, einer Institution

des Europarats, besonders geschult ist, Diskriminierungen zu erkennen. Zur Unterstützung der Opfer durch Entschädigungsleistungen vergleiche Randnummer 146.

78. Der Deutsche Bundestag hat, um einen Beitrag zu einer gründlichen und zügigen Aufklärung und zu notwendigen Schlussfolgerungen zu leisten, am 26. Januar 2012 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt. Der Ausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zur Terrorgruppe NSU, ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll der Untersuchungsausschuss insbesondere auch prüfen,

- welche Schlussfolgerungen für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes, für die Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen des Bundes und der Länder gezogen werden müssen;
- ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von rechtsextremistischen Straftaten und deren Angehörige wirksamer vermieden werden muss und kann;
- ob und wie die Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt in allen Bereichen (Repression, Prävention, Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen) verbessert werden kann und muss.

79. Neben dem Bund haben auch die Länder Thüringen, Sachsen und Bayern einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, um das mögliche Fehlverhalten der Sicherheits- und Justizbehörden auf Landesebene aufzuklären.

bb) Getroffene Maßnahmen

80. Bereits eine Woche nach Aufdeckung des NSU hat der Bundesminister des Innern einen Maßnahmenkatalog vorgestellt, um die offensichtlich gewordenen Defizite in der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden schnellstmöglich zu beseitigen. Der Maßnahmenkatalog zielt auf eine künftige bessere Koordinierung der Arbeit von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden und ist bereits weitestgehend umgesetzt.

81. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt dabei auf einer Verbesserung der Koordinierung und des Informationsaustauschs zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. So wurde im Dezember 2011 ein Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) eingerichtet, in dem Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder an einem Tisch sitzen und gemeinsam die Lage analysieren, Bekämpfungskonzepte fortentwickeln sowie ihre jeweiligen Maßnahmen koordinieren. Unter gemeinsamer Geschäftsführung von Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz arbeiten hier Polizei- und Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern sowie der Generalbundesanwalt zusammen. In gemeinsamen Sitzungen und Arbeitsgruppen werden Erkenntnisse ausgetauscht, bestimmte Erscheinungsformen und Gefährdungspotenziale des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus näher analysiert sowie konzeptionelle Arbeiten – wie etwa die Entwicklung neuer Aufklärungs- und Bekämpfungsansätze

ze – durchgeführt. Die Arbeitsgruppe „Fallanalyse“ beispielsweise koordiniert die Überprüfung, ob in Altfällen ein bislang unentdeckter rechtsextremer oder terroristischer Hintergrund bestehen könnte. Seit November 2012 ist das GAR Teil eines Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ).

82. Alle Länder beteiligen sich durch die Entsendung von Vertretern ihrer Landesämter für Verfassungsschutz und ihrer Landeskriminalämter am GAR. Das GAR hat bereits jetzt wesentlich zu einer besseren Zusammenarbeit der handelnden Behörden beigetragen und zu einer engeren Abstimmung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen geführt.

83. Einen weiteren Baustein in dem Maßnahmenkonzept stellt die Einrichtung einer gemeinsamen Rechtsextremismusdatei für Polizei- und Verfassungsschutzbehörden sowie den Militärischen Abschirmdienst (MAD) dar, wodurch ein genaueres Gesamtbild ermöglicht werden soll. Durch die Errichtung einer gemeinsamen standardisierten zentralen Datei von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern sowie vom MAD werden einzelne Erkenntnisse zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus zusammengeführt, verknüpft und für die zuständigen Behörden leichter zugänglich gemacht. Zu diesem Zwecke werden die beteiligten Behörden verpflichtet, in der Datei Daten zu den relevanten Personen und Objekten zu speichern. Ein Datenabruf aus der Datei führt zu einer deutlichen Vereinfachung des Verfahrens und damit zu einer Optimierung des Informationsaustauschs. Das hierfür erforderliche Gesetz ist am 31. August 2012 in Kraft getreten. Die Datei ist am 19. September 2012 in Betrieb genommen worden.

84. Das Internet ist für Extremisten und Terroristen ein wichtiges Medium für Propaganda, Logistik, Mobilisierung und Rekrutierung, konspirative und offene Kommunikation sowie gruppenbildende Interaktion. Auch dieser Entwicklung wollen Polizei und Verfassungsschutz im GAR begegnen. Zu diesem Zweck wurde Anfang Dezember 2011 flankierend zum GAR die „**Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus**“ (**KIAR**) unter Federführung des Bundesamtes für Verfassungsschutz eingerichtet, in der Vertreter des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie erforderlichenfalls weiterer Sicherheitsbehörden sowie der Justiz zusammenarbeiten. Sie wird schrittweise weiter ausgebaut. Die KIAR ist eine wichtige Maßnahme, um der Schlussbemerkung Nummer 16 zum letzten Staatenbericht nachzukommen und rassistische Propaganda im Internet zu bekämpfen.

85. Hauptaufgabe der KIAR ist ein themenspezifisches und anlassbezogenes Internetmonitoring. Dieses umfasst die systematische und kontinuierliche Suche nach extremistischen und terroristischen Internetinhalten sowie deren Bewertung. Hierdurch sollen im Idealfall Radikalisierungsverläufe erkannt werden, die ggf. in der realen Welt noch keinen Niederschlag gefunden haben. Neben der effektiveren Informationsgewinnung ist es ein weiteres Ziel, Verbindungslinien zwischen rechtsextremistischer Propaganda, rechtsextremistischen Gewalttaten und rechtsterroristischen Strukturen identifizieren zu können.

86. Die Innenministerkonferenz (IMK) hat zur weiteren Optimierung bei der Bekämpfung der politisch rechts motivierten Kriminalität (PMK-rechts) im Dezember 2011 **eine Koordinierungsgruppe PMK-rechts (KG PMK-rechts)** beschlossen. Sie dient als zentrales In-

strument, um die Kooperation zwischen Polizei und Verfassungsschutz zu stärken, und soll neben strukturellen auch personenbezogene Bekämpfungsmaßnahmen entwickeln.

87. Die Innenminister und -senatoren der Länder haben zudem mit Beschluss vom 6. Februar 2012 eine paritätisch von Bund und Ländern besetzte Regierungskommission eingesetzt. Das Bundeskabinett hat mit Beschluss vom 8. Februar 2012 davon Kenntnis genommen und für den Bund zwei Mitglieder benannt. Ziel der Kommission ist es, im Sinne eines Gesamtbildes die Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden der Länder mit den Bundesbehörden insbesondere bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus zu analysieren und zu bewerten sowie Vorschläge für eine weitere Verbesserung ihrer Zusammenarbeit zu unterbreiten. Der Abschlussbericht ist im Frühjahr 2013 zu erwarten.

2. Zu Artikel 4 Buchstabe b ICERD (Maßnahmen gegen Organisationen mit rassistischer Zielsetzung)

88. Die Bundesregierung und die Länder bekämpfen Organisationen, die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufrufen. Deshalb haben sie im Zeitraum März 2005 bis September 2012 insgesamt 20 rechtsextremistische Organisationen verboten.

a) Vereinsverbote

89. Der Bundesminister des Innern hat am 7. Mai 2008 das bundesweit agierende „Collegium Humanum“ (CH) einschließlich seiner Teilorganisation „Bauernhilfe e.V.“ sowie den „Verein zur Rehabilitierung der wegen Betreibens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV) und am 31. März 2009 die neonazistische Jugendorganisation „Heimattreue Deutsche Jugend – Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e.V.“ (HDJ) verboten. Als bundesweit organisierter Jugendverband verbreitete die HDJ rassistisches und nationalsozialistisches Gedankengut. Im Rahmen scheinbar unpolitischer Freizeitveranstaltungen wurde das am Nationalsozialismus orientierte Weltbild der HDJ Kindern und Jugendlichen vermittelt.

90. Am 21. September 2011 hat der Bundesminister des Innern die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) verboten. Damit wurde der Zielsetzung der HNG entgegengewirkt, inhaftierte Rechtsextremisten systematisch der Resozialisierung zu entziehen und stattdessen in ihrem Hass und ihrer Aggressivität gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu bestärken.

91. Auch das Auftreten islamistischer Gruppierungen trägt häufig rassistische, vornehmlich antisemitische Züge. Den Juden werden kollektiv negative soziale, kulturelle, religiöse und politische Eigenschaften zugeschrieben, die ihre Ablehnung, Bekämpfung oder gar Vernichtung als Volk rechtfertigen sollen. Der Bundesminister des Innern hat deshalb folgende Maßnahmen erlassen: Bereits am 31. Juli 2002 war der Verein „Al-Aqsa e.V.“ wegen seiner finanziellen Unterstützung der HAMAS, die in ihrer Satzung die Existenz des Staates Israel ablehnt und diesen auch mit terroristischen Mitteln bekämpft, verboten worden. Am 30. August 2005 folgte das Verbot der Nachfolge-Organisation „Yatim-Kinderhilfe e.V.“. Gegen die Yeni Akit GmbH als Verlegerin der „Anadoluda Vakit“, die in ihrer Berichterstattung den Holocaust in volksverhetzender Weise leugnete und verharmloste, erging aus den oben ge-

nannten Gründen am 22. Februar 2006 ein Organisationsverbot. Gegen Al Manar TV wurde am 29. Oktober 2008 ein Betätigungsverbot für Deutschland verhängt, weil sich der Sender gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet und das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern sowie verschiedener Ausländergruppen in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Die Internationale Humanitäre Hilfsorganisation (IHH) schließlich wurde wegen ihrer völkerverständigungswidrigen, gegen den Staat Israel gerichteten Aktivitäten am 23. Juni 2010 verboten.

92. Auch auf Landesebene wird zielgerichtet gegen Organisationen mit rassistischem Leitbild vorgegangen: So wurden beispielsweise in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 die als rechtsextremistisch eingestuftten Kameradschaften „Aachener Land“ und „Hamm“ sowie der „Nationale Widerstand Dortmund“ verboten. Hinzukommen die Verbote rechtsextremistischer Gruppierungen in den Bundesländern Brandenburg („Widerstandsbewegung Südbrandenburg“), Berlin, Sachsen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

b) NPD-Verbotsverfahren

93. Die Möglichkeit zur Durchführung eines Parteiverbotsverfahrens durch das Bundesverfassungsgericht sehen Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 GG, § 13 Nummer 2, §§ 43 ff. BVerfGG vor. Verboten werden können jedoch nur Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Die Hürden für ein Parteiverbot sind vor dem Hintergrund der missbräuchlichen Verwendung dieses Instruments zu Zeiten der NS-Diktatur sehr hoch. Das Bundesverfassungsgericht stellt an ein Parteiverbot strenge Voraussetzungen. Zudem muss der sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebende Rechtsrahmen in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beachtet werden. Aktuell wird die Einleitung eines neuerlichen Verbotsverfahrens gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) diskutiert. Bei der Abwägung, ob ein Verbotsantrag gestellt werden soll, findet auch Berücksichtigung, dass die rechten Kräfte aus einem erfolglosen Verbotsverfahren womöglich gestärkt hervorgehen könnten und das Verbotsverfahren dadurch einen gegenteiligen Effekt haben könnte.

3. Zu Artikel 4 Buchstabe c ICERD (Durchsetzung des Verbots der Rassendiskriminierung bei allen Behörden)

94. Das für alle Behörden geltende Verbot der Rassendiskriminierung aus Artikel 4 Buchstabe c ICERD ist in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Wie bereits dargestellt, ist darüber hinaus für alle deutschen Behörden das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG sowie die Achtung der Menschenwürde aus Artikel 1 Absatz 1 GG bindend. Ein effizientes Mittel, um Rassendiskriminierung bei Behörden auch in der Praxis effektiv zu bekämpfen, ist zudem die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst. Bestandteil des Aktionsplans Integration ist deshalb das Dialogforum „Migranten im Öffentlichen Dienst“. Das Dialogforum hat konkrete Maßnahmen erarbeitet, wie sich für alle Bewerberinnen und Bewerber gleiche Zugänge auf allen Ebenen der Verwaltung herstellen lassen. Hierzu gehören:

- eine zentrale Internetseite zu Ausbildungs- und Stellenangeboten (www.wir-sind-bund.de), auf der aktuelle Ausbildungsangebote des Bundes, der Länder und der Kommunen zu finden sind;
- eine engere Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit;
- Schülerpraktika in allen Behörden.

95. Die Bemühungen der Länder konzentrieren sich insbesondere auf die Nachwuchsgewinnung und Ausbildung von Personen mit Migrationshintergrund (vergleiche dazu auch Randnummer 106). Dazu dient in Berlin beispielsweise die Kampagne: „Berlin braucht dich!“. Sie spricht Jugendliche, Eltern und Lehrer an. Sie informiert über Ausbildungsmöglichkeiten und bildet ein Netzwerk aus unterstützenden Institutionen und motiviert die Jugendlichen, sich zu bewerben. Damit zeigt die Kampagne neue Perspektiven auf und leistet einen Beitrag zu einer vielfältigen, weltoffenen und damit leistungsfähigen Wirtschaft und Verwaltung. Ebenso ist die Polizei in Baden-Württemberg bemüht, verstärkt Nachwuchs aus dem Kreise der Migranten zu gewinnen. Hierfür wurden der Internetauftritt (www.polizei-bw.de) und die Werbebroschüren überarbeitet. Ferner wurde in Mannheim eigens ein Pilotprojekt (www.Streife-im-Quadrat.de) ins Leben gerufen.

96. Niedersachsen hat 2011/2012 eine repräsentative Befragung der Angehörigen der Landesverwaltung durchgeführt, um unter wissenschaftlicher Begleitung den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erheben. Dabei hat sich herausgestellt, dass 8,1 Prozent aller Landesbediensteten Migrationshintergrund haben und sich der Anteil bei den Neueinstellungen in den letzten Jahren stetig erhöht hat. Bei den Neueinstellungen im Jahr 2010/2011 lag der Anteil bereits bei 11,5 Prozent. Der Anteil soll weiter erhöht werden.

V. Zu Artikel 5 ICERD (umfassender Menschenrechtsschutz)

97. Im Folgenden wird der umfassende Grundrechtsschutz des Grundgesetzes dargestellt (Nummer 1) und sodann exemplarisch auf die praktische Gewährleistung und Absicherung einzelner Rechte (Nummern 2 bis 4) eingegangen.

1. Einführung: Verfassungsrechtsslage in der Bundesrepublik Deutschland

98. Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kann sich jedermann – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – auf folgende Grundrechte berufen: Die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 GG), das Recht auf Leben sowie auf körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 GG), die Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Artikel 3 GG, die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 4, 5, 10 und 13 GG), der besondere Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 GG) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 GG). Einige Grundrechte sind deutschen Staatsangehörigen vorbehalten, so die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit, das Recht der Freizügigkeit im Bundesgebiet und die Freiheit der Berufswahl (Artikel 8, 9, 11 und 12 GG). Ausländischen Staatsangehörigen werden diese Rechte jedoch im Kern durch Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleistet, da das

Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ein Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit beinhaltet.

2. Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege

99. Wie bereits dargelegt, sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG alle Menschen vor dem Gesetz gleich und gemäß Artikel 3 Absatz 3 GG Benachteiligungen u. a. aufgrund der Rasse, der Sprache und der Heimat oder Herkunft unzulässig. Diese umfassenden Gleichheitsrechte werden auch einfachgesetzlich sowie in der täglichen Verwaltungspraxis beachtet.

100. Wenn es zu „Racial Profiling“ oder „Ethnic Profiling“ kommt, liegt eine Ungleichbehandlung durch die Polizei vor. Die Begriffe bezeichnen eine Praxis, bei der Personen nach ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder nationalen Herkunft – systematisch – klassifiziert, kontrolliert oder verdächtigt werden, ohne dass konkrete Verdachtsmomente oder Anhaltspunkte für ein bestimmtes Verhalten bestehen. Die Polizeien der Länder und des Bundes bedienen sich eines „Ethnic Profiling“ oder ähnlicher Instrumente nicht. Eine unterschiedliche Behandlung von Personen in Abhängigkeit von Rasse, Herkunft oder Religion ist im Bundespolizeigesetz sowie den für die Bundespolizei geltenden Vorschriften und Erlassen schon deshalb nicht enthalten, weil solche Methoden unvereinbar sind mit dem Verständnis von Polizeiarbeit in einem demokratischen Rechtsstaat.

101. Im Zusammenhang mit der Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreisen und zur Bekämpfung von Schleusungskriminalität werden durch die Polizei stichprobenartige Befragungen und Kontrollen anlassbezogen angewandt. Dabei ist eine lageabhängige Befragung nicht zwingend mit dem Verdacht einer strafbaren Handlung verbunden. Als Kriterium zur Auswahl von zu kontrollierenden Personen dienen eine Vielzahl von Kriterien, polizeiliche Erfahrungswerte und aktuelle Lageerkenntnisse, das Verhalten von Personen, deren Kleidung, mitgeführtes Gepäck, Ort und Zeit und äußere Erscheinungsmerkmale. Auch Herkunft und Staatsangehörigkeit angetroffener Personen können in diesem speziellen Zusammenhang eine Rolle spielen, ohne allein maßgeblich zu sein. Die Entscheidung über die Durchführung polizeilicher Maßnahmen wird jeweils auf Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung dieser verschiedenen Kriterien in einer konkreten Situation getroffen.

102. In diesem Zusammenhang wurde in der Bundesrepublik Deutschland über ein Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz diskutiert, in dem eine Klage gegen eine polizeiliche Maßnahme abgewiesen wurde. Der Kläger hatte vorgetragen, er sei aufgrund seiner Hautfarbe einer Kontrolle unterzogen worden; das Verwaltungsgericht Koblenz legte hingegen die verschiedenen Kriterien dar, die zu der Kontrolle des Klägers in der konkreten Situation geführt hatten. Im Berufungsverfahren hob das Oberverwaltungsgericht hervor, dass niemand allein wegen seiner Hautfarbe kontrolliert werden dürfe. Eine Sachentscheidung erging nicht, der Rechtsstreit wurde für erledigt erklärt.

3. Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung – Sensibilisierung für Rassismus

103. Es ist nicht nur geboten, rassistische Straftaten konsequent zu verfolgen, sondern es ist gleichermaßen erforderlich, umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Polizeibeam-

ten für rassistische Motive zu sensibilisieren, damit sie diese schon frühzeitig im strafrechtliche Ermittlungsverfahren erkennen und berücksichtigen können. Wenn ein Polizist die Möglichkeit eines rassistischen Motivs frühzeitig erkennt und dokumentiert, ist das die Grundlage dafür, dass später das Gericht eine derartige Motivation feststellen und strafscharfend berücksichtigen kann.

104. Deshalb wird schon bei der Aus- und Weiterbildung der Polizei für Rassismus sensibilisiert und diesem entgegengewirkt. Die Themenfelder „Menschenrechte, Grundrechte und Diskriminierungsverbot“ sind in der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei Querschnittsthemen und werden im jeweils relevanten Zusammenhang umfassend behandelt. Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden die erforderliche Überzeugung, Einstellung und Haltung vermittelt, um der Rolle und Verantwortung der Polizei in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat gerecht zu werden. Neben der Vermittlung des theoretischen Grundlagenwissens erfolgen praxisorientierte Trainings, z. B. in Form von Rollenspielen und Situationstrainings. Auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz ist Aus- und Fortbildungsgegenstand. Hierdurch wird auch auf individueller Ebene das Bewusstsein der Bundespolizeibeamten zum Erkennen von versteckten Diskriminierungen und Vorurteilen gestärkt.

105. Auf Landesebene finden vergleichbare Maßnahmen statt. In Brandenburg hat die Fachhochschule der Polizei zielgerichtete Maßnahmen zur Vorbeugung jeglicher Formen von rassistischer Diskriminierung in die Lehr- und Ausbildungspläne aufgenommen. In Baden-Württemberg beispielsweise werden die Polizeibeamten geschult, um fremdenfeindliche oder rassistische Motive hinter Straftaten zu erkennen. Außerdem beschäftigen sich mehrere Fortbildungen der Akademie der Polizei speziell mit dem Themenfeld „interkulturelle Kompetenz“; ähnliche Maßnahmen gibt es in Thüringen, Sachsen und Niedersachsen. Rheinland-Pfalz hat bei den Polizeiinspektionen rd. 100 Ansprechpartner und Koordinatoren ausgebildet, die einen intensiven Dialog mit muslimischen Einrichtungen pflegen. Auch bei der hessischen Polizei gibt es ein flächendeckendes Netz von sogenannten Migrationsbeauftragten als Bindeglied zwischen der Polizei und Menschen mit Migrationshintergrund sowie ihren Institutionen. Außerdem findet ein Arbeitskreis zum Thema „Sicherheit für alle – eine Partnerschaft der Migrantenselbsthilfeorganisationen und der Polizei in Hessen“ statt. Innerhalb der Berliner Polizei arbeitet seit mehreren Jahren erfolgreich die sogenannte „Clearingstelle“. Mit ihrem interkulturell orientierten Aufgabenzuschnitt unterstützt die Clearingstelle Menschen mit Migrationshintergrund, um einen Beitrag für eine aktive und gleichberechtigte Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten zu leisten.

106. Bei der Sensibilisierung für Rassismus ist es von Vorteil, dass in den Ländern verstärkt Polizeibeamte mit Migrationshintergrund eingestellt werden. In Rheinland-Pfalz wirbt eine in sechs Sprachen übersetzte Broschüre für den Polizeidienst, in Hessen tritt ein Einstellungsberater der Polizei gezielt im Rahmen von Werbemaßnahmen, z. B. in Schulen mit entsprechendem Migrationsanteil, auf. Bei der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt läuft seit über zwei Jahren das vom Bundesministerium des Innern initiierte Pilotprojekt „Gewinnung von Nachwuchskräften mit Migrationshintergrund“, das inzwischen zu einem deutlichen Anstieg von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund geführt hat. Ein vergleichbares Projekt ist derzeit bei der Bundespolizeidirektion München in Vorbereitung.

107. Die vorgenannten Maßnahmen dienen auch dazu, Vorfälle wie den, der Gegenstand der Beschwerde vom 22. August 2008 des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma gegen die Bundesrepublik Deutschland (Nummer 38/2006) war, in Zukunft zu vermeiden. Die Bundesregierung hat die Äußerungen eines hohen Polizeibeamten über Sinti und Roma in einem Leserbrief in der Zeitschrift „der kriminalist“ des Bundes Deutscher Kriminalbeamter mit großer Sorge zur Kenntnis genommen und nimmt auch die Schlussbemerkung Nummer 28 zum letzten Staatenbericht sehr ernst. Sie ist der Auffassung, dass die dargestellten präventiven Maßnahmen das beste Mittel gegen derartige Vorkommnisse sind, da sie darauf abzielen, diese von vornherein zu verhindern.

4. Teilnahme und Teilhabe

108. Um einen umfassenden Menschenrechtsschutz nach Artikel 5 des Übereinkommens praktisch umzusetzen, ist es wichtig, dass jeder Einzelne ohne rassistische Diskriminierung voll am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben kann. Exemplarisch werden im Nachfolgenden das öffentliche und politische Leben (a), die Bildung (b), das Berufs- und Wirtschaftsleben (c) sowie das Gesundheitswesen und das soziale Sicherungssystem (d) behandelt:

a) Teilnahme und Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben

109. Die Bundesrepublik Deutschland strengt sich an, die Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund am öffentlichen und politischen Leben kontinuierlich zu verbessern.

aa) Erwerb der Staatsangehörigkeit

110. Das Mittel zur Erreichung voller politischer Teilhabe ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. In der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer können die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben. Nach einem rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalt von acht Jahren besteht bei Erfüllung bestimmter Integrationsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. In der Bundesrepublik Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit seit dem Jahr 2000 nach dem Geburtsortsprinzip (*ius soli*) kraft Gesetzes, wenn ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt. Eine Einbürgerungsvoraussetzung ist grundsätzlich auch die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit, soweit dies möglich und zumutbar ist. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortsprinzip erworben haben, können nach Erreichen der Volljährigkeit wählen, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Wie der Ausschuss schon in der Schlussbemerkung Nummer 20 zum letzten Staatenbericht festgestellt hat, wird von der Möglichkeit zur Einbürgerung zurückhaltend Gebrauch gemacht. Seit 2009 steigen die Einbürgerungszahlen jedoch wieder kontinuierlich an. Zurückhaltung bei der Einbürgerung kann aber nicht ausschließlich darauf zurückgeführt werden, dass im Regelfall der Erwerb der Staatsangehörigkeit davon abhängig gemacht wird, dass die Betroffenen andere Staatsangehörigkeiten ablegen. Eine monokausale Beziehung zwischen dem Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und der Einbürgerungszurückhaltung der nicht-deutschen Bevölkerung gibt es jedoch nicht. Vielmehr ist bei der Frage der Einbürgerung ein komplexes Motivbündel zu

beobachten, das zu einem beachtlichen Anteil auch Gesichtspunkte aus dem gesellschaftlichen, familiären und beruflichen Bereich der Betroffenen enthält.

111. Um bei der Einbürgerung Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen, kommt ein bundeseinheitlicher Einbürgerungstest (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 10 Absatz 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Verbindung mit der Einbürgerungstestverordnung) zur Anwendung. Dieser enthält keine Fragen mit diskriminierendem Inhalt. Bei dem in Schlussbemerkung Nummer 19 zum letzten Staatenbericht kritisierten baden-württembergischen Verfahren handelte es sich um einen reinen Behördenleitfaden, den das Innenministerium des Landes seinen Behörden als Handreichung zur Verfügung gestellt hatte. Der Leitfaden wurde mit Schreiben des Ministeriums für Integration vom 29. Juli 2011 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

112. Auch den Ländern ist die Erhöhung der Einbürgerungszahlen ein wichtiges Anliegen. Dies haben die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder auf ihrer 5. Konferenz am 19. März 2010 nochmals betont. Hamburg hat deshalb im November 2010 eine Einbürgerungskampagne gestartet, die ein persönliches Anschreiben des Ersten Bürgermeisters an alle 137 000 ausländischen Hamburgerinnen und Hamburger beinhaltet, die mindestens 16 Jahre alt sind und die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Rheinland-Pfalz führt seit Sommer 2009 im Rahmen eines Landesintegrationskonzepts eine Einbürgerungskampagne durch. Zentrale Elemente sind Plakate und Handreichungen sowie landesweite Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren, ferner eine eigene Website (www.einbuengerung.rlp.de). Inzwischen werden Einbürgerungskampagnen auch in weiteren Ländern und Kommunen geplant bzw. durchgeführt.

113. Der Bundesregierung ist bewusst, dass der formale Akt der Einbürgerung allein für die Teilnahme und Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben unzureichend ist. Die eingebürgerte Person muss auch als Teil der deutschen Bevölkerung wahrgenommen werden und sich als solcher fühlen dürfen. Die formale Einbürgerung ist aber ein wichtiger Schritt zur vollen politischen Teilhabe.

bb) Gesetzgeberische Maßnahmen

114. Mit dem Berliner Partizipations- und Integrationsgesetz (Anlage 7), das im Dezember 2010 vom Berliner Abgeordnetenhaus verabschiedet wurde, wird die verbesserte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Das Gesetz schreibt u. a. für alle politischen Handlungsfelder das Prinzip der interkulturellen Öffnung von Verwaltungen und sozialen Diensten gesetzlich fest.

115. In Rheinland-Pfalz haben sich die Möglichkeiten zur politischen Partizipation von Migranten durch das am 12. November 2008 verabschiedete „Gesetz über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration“ (Anlage 8) verbessert.

cc) Sondervorschriften im Wahlrecht

116. In Schleswig-Holstein wird der dänischen Minderheit (ca. 50 000 Personen) die politische Teilhabe durch Sondervorschriften im Wahlrecht erleichtert: Der Südschleswigsche

Wählerverband (SSW), die politische Organisation der dänischen Minderheit und der Friesen, ist von der Fünf-Prozent-Sperrklausel befreit, nach der Parteien, die bei den Wahlen weniger als 5 Prozent der Stimmen bekommen haben, bei der Verteilung der Sitze im Landtag nicht berücksichtigt werden. Der SSW durfte deshalb nach den Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 6. Mai 2012 in den Landtag einziehen, obwohl er nur 4,6 Prozent der Zweitstimmen gewonnen hatte (61 025 Zweitstimmen). Damit verfügt der SSW in der 18. Legislaturperiode über drei Mandate. Er hat kein Direktmandat gewonnen. Bei den Erststimmen liegt die Partei bei 32 565 Stimmen.

dd) Förderprojekte

117. Mit dem Bundesprogramm „**Zusammenhalt durch Teilhabe**“ zur Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus in Ostdeutschland werden die Stärkung und der Aufbau einer selbstbewussten, lebendigen und demokratischen Gemeinwesenkultur gefördert, in der extremistische und verfassungsfeindliche Strömungen keinen Platz finden. Das Programm hat eine Laufzeit von 2010 bis 2013, in der Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 18 Mio. Euro realisiert werden. Schwerpunkte des Programms bilden die Qualifikation von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen in Vereinen, Verbänden und kommunalen Verwaltungen, die Kooperation von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren sowie die Förderung von Bürgerbündnissen und -initiativen in strukturschwachen Regionen Ostdeutschlands. Insgesamt wurden 104 Projekte in die Förderung aufgenommen.

118. Zur verbesserten Beteiligung Zugewanderter am öffentlichen und politischen Leben haben einige Länder auch Projekte initiiert, die eine Professionalisierung und Vernetzung von Migrantenorganisationen als Interessensvertretung sowie als Träger sozialintegrativer Maßnahmen zum Ziel haben. Zudem wird die interkulturelle Öffnung von Einrichtungen und Trägern unterstützt, um Barrieren beim Zugang für Migrantinnen und Migranten abzubauen. Beispielsweise fördert das Sozialministerium Baden-Württemberg insbesondere die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in der Jugendarbeit. Seit dem Jahr 2006 werden im Rahmen einer Integrationsoffensive Projekte zur interkulturellen Öffnung der offenen und der in Verbänden organisierten Kinder- und Jugendarbeit unterstützt.

b) Teilnahme und Teilhabe an Bildung

119. Der Zugang von Zugewanderten zu Bildung ist essentiell, um ihre Chancen in der Gesellschaft zu erhöhen und es ihnen zu ermöglichen, ihre Potenziale besser zu nutzen. Im Nationalen Aktionsplan Integration haben Bund und Länder die hohe Bedeutung der Bildung für die Integration hervorgehoben. In den letzten Jahren werden Erfolge sichtbar:

120. Für Kinder mit nicht deutscher Herkunftssprache ist die kindgerechte Heranführung an die deutsche Sprache – bei Akzeptanz ihrer Muttersprache – von besonderer Bedeutung. Die durchgängige Sprachförderung von Anfang an in der Kindertagesbetreuung und in Schulen sowie der Ausbau der frühkindlichen Förderung stehen daher im Zentrum der bildungs-, familien- und integrationspolitischen Arbeit der Länder. Die Länder legen großen Wert darauf, Eltern frühzeitig einzubeziehen, ihnen das notwendige Wissen über das Bildungssystem zu vermitteln und ihre Erziehungskompetenzen zu stärken.

121. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern einen geringen Bildungshintergrund haben, zum Teil auch Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht in Deutschland schulisch sozialisiert worden sind, haben ungünstigere Aussichten auf schulischen Erfolg. Die Länder unternehmen erhebliche Anstrengungen, diese Kopplung aufzubrechen. Ein Teil der Maßnahmen setzt bei den Eltern an. Neben die Familienbildung im frühkindlichen Bereich (z. B. Familienzentren) treten Maßnahmen der Elternbildung (z. B. „Mama lernt Deutsch“). Auch Nichtregierungsorganisationen und Migrantenselbstorganisationen sind in diesem Bereich aktiv und werden ideell wie zum Teil auch finanziell von Bund und Ländern unterstützt.

122. Eine aktuelle Studie der Antidiskriminierungsstelle (ADS) hat ergeben, dass sich Personen mit Migrationshintergrund an Schulen und Berufsschulen überdurchschnittlich oft benachteiligt fühlen bzw. gefühlt haben¹⁷. Dabei weist die ADS darauf hin, dass die höheren Benachteiligungserfahrungen auch auf eine erhöhte Sensibilität zurückgeführt werden können. Unabhängig davon kann ein derartiges Empfinden nur durch die Vermeidung von objektiven Benachteiligungen verhindert werden, woran Bund und Länder bereits seit Längerem arbeiten. Insbesondere beim Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen wird darauf geachtet, dass Kinder mit Migrationshintergrund nicht benachteiligt werden. Deshalb gewinnen beispielsweise bei der Lehrerbildung die pädagogische Diagnostik (Lernausgangslagenerfassung, Leistungsfeststellung etc.), die individuelle Förderung und Beratung sowie die Differenzierung und der Umgang mit Heterogenität zunehmend an Bedeutung. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in dem von allen Ländern gemeinsam getragenen Projekt „UDiKom – Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte im Hinblick auf die Verbesserung der Diagnosefähigkeit als Voraussetzung für den Umgang mit Heterogenität und individuelle Förderung“ wider. Auch im Modellprogramm „FÖRMIG“ (Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund) der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung wurden Qualifikationsansätze für sprachdiagnostische Tätigkeiten (z. B. Umgang mit Instrumenten der Sprachentwicklungsbeobachtung) und zur Förderung sprachlicher Fähigkeiten (einschließlich Lese- und Schreibkompetenz) etabliert. Die Kultusministerkonferenz hat sich mit ihrer „Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. März 2010) darauf verständigt, die gezielte Förderung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler zu einem Schwerpunkt gemeinsamer Aktivitäten zu machen. Vorrangiges Ziel dabei ist, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihres Bildungsganges ein Mindestniveau der Kompetenzentwicklung nicht erreichen und damit keinen Schulabschluss erhalten, wesentlich zu reduzieren.

123. Kinder und Jugendliche mit unzureichenden Deutschkenntnissen – so etwa aufgrund ihres Migrationshintergrundes – sollen im Unterricht verstärkt individuell gefördert werden. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache allein dürfen kein Grund für die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sein¹⁸. Darauf

¹⁷Vgl. die von der ADS herausgegebene Studie „Benachteiligungserfahrungen von Personen mit und ohne Migrationshintergrund im Ost-West-Vergleich“, im Internet abrufbar:

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2012/Studie-Diskriminierungserfahrungen-SVR-20120801.html;jsessionid=3530BAFC084FB8A062078DF016D3495B.2_cid094

¹⁸ Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihrer schulischen Entwicklung und beim Übergang in den Beruf besondere pädagogische Unterstützung benötigen, um die Bildungsziele zu erreichen, die den jeweils individuellen Möglichkeiten entsprechen.

weist auch die Schlussbemerkung Nummer 23 zum letzten Staatenbericht hin. In Rheinland-Pfalz z. B. ist in den Handreichungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Handlungsbedarfs, die für die Schulen handlungsleitend sind, folgende Vorgabe enthalten:

„Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache allein sind kein hinreichender Grund für die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs....“

Auch heißt es dort:

„Der Entscheidungsvorschlag zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache erfordert eine besondere Begründung und Erläuterung, dass Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache nicht ursächlich für den Vorschlag sind.“

Vergleichbare Regelungen gibt es auch in anderen Ländern.

In Bezug auf die Schlussbemerkung Nummer 22 zum letzten Staatenbericht (Hindernisse bei der Einschulung von Kindern Asylsuchender) wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Schlussfolgerungen verwiesen.

124. Ein wichtiger Aspekt ist die Einbindung der einzelnen Bevölkerungsgruppen in das Schulsystem. Die Empfehlung Nummer 24 zum letzten Staatenbericht, den Gebrauch der Minderheitensprache im Schulsystem sicherzustellen und die sorbische Minderheit in die Entscheidungsfindung und im Interesse des Fortbestandes eines existenzfähigen sorbischen Schulsystems stärker einzubinden, wurde im Freistaat Sachsen aufgegriffen. Gemeinsam mit den sorbischen Gremien und Interessenvertretungen wurde ein schulartübergreifendes Konzept erarbeitet und wissenschaftlich evaluiert, das die Rahmenbedingungen für eine optimale Förderung der Minderheitensprache im sächsischen Schulsystem sicherstellt. Das Konzept wird zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 umgesetzt.

125. Brandenburg hat sich in den letzten Jahren ebenfalls sehr aktiv um die Einbindung der sorbischen Minderheit in die schulische Entwicklung bemüht. Hierzu existiert bereits über mehrere Jahre eine Arbeitsgruppe mit sorbischer Beteiligung. An 20 Grundschulen wird Unterricht in sorbischer (wendischer) Sprache angeboten, dafür stehen 150,92 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Für bilingualen Unterricht gibt es 211,96 Lehrerwochenstunden. Die Anlagen 9 und 10 enthalten eine Übersicht über die (teilweise sehr geringe) Anzahl der Schüler, die an den Angeboten teilnehmen. An den weiterführenden Schulen ist die Nachfrage an einem sorbischen (wendischen) Sprachangebot begrenzt.

126. In Schleswig-Holstein wird an 15 öffentlichen Schulen im nordfriesischen Sprachgebiet und auf der Insel Helgoland, schwerpunktmäßig in der Grundschule und als freiwilliges Angebot, Friesisch unterrichtet. Auch an zwei Schulen der dänischen Minderheit gibt es friesische Sprachangebote. Nach Auskunft des Friesenrates wurden 2010 in 17 Kindertagesstätten friesische Sprachangebote vorgehalten.

c) Teilnahme und Teilhabe am Berufs- und Wirtschaftsleben

aa) Integration in den Arbeitsmarkt

127. Die rund 16 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund sind bislang nur unzureichend in den deutschen Arbeitsmarkt integriert. So lag die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen für Ausländer (Migrationshintergrund wird in der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit derzeit noch nicht ausgewiesen) im Jahresdurchschnitt 2011 bei 14,6 Prozent (2010: 15,7 Prozent). Damit ist sie mehr als doppelt so hoch wie die der Deutschen, die bei 6,4 Prozent liegt (2010: 7,0 Prozent). Vor diesem Hintergrund ist nicht erstaunlich, dass sich Personen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt überdurchschnittlich oft benachteiligt fühlen¹⁹. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit entwickelt und erprobt das Netzwerk „**Integration durch Qualifizierung – IQ**“ deshalb seit 2005 Ansätze für eine verbesserte Arbeitsmarktintegration speziell von Erwachsenen mit Migrationshintergrund auf der Basis der Weiterentwicklung und migrationssensiblen Gestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

128. Seit Mitte 2011 wird das Förderprogramm „IQ“ gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zu einer bundesweiten Struktur regionaler Netzwerke mit drei Aufgabenschwerpunkten ausgebaut und weiterentwickelt:

- Schaffung von Unterstützungsstrukturen, wie z. B. Beratungsstellen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, das am 1. April 2012 in Kraft trat,
- Interkulturelle Schulung der Beschäftigten insbesondere in den Arbeitsagenturen und Jobcentern,
- Verzahnung der verschiedenen arbeitsmarktbezogenen Förderangebote.

Zur Förderung der Vielfalt in Unternehmen gibt es die „Charta der Vielfalt“, eine Initiative, die die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Unternehmenskultur in der Bundesrepublik Deutschland voranbringen möchte. Bislang haben mehr als 1 250 Unternehmen sowie einige Bundesländer in ihrer Funktion als Arbeitgeber unterzeichnet.

bb) Schutz vor Diskriminierungen

129. Das am 18. August 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dessen weiter Anwendungsbereich auch das Arbeitsrecht umfasst (siehe den 16.-18. Staatenbericht, IV. 8. b), verbietet Benachteiligungen in Beschäftigung und Beruf (§ 7) aus Gründen der ethnischen Herkunft oder Rasse, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung sowie der Religion oder Weltanschauung.

¹⁹ Vgl. die von der ADS herausgegebene Studie „Benachteiligungserfahrungen von Personen mit und ohne Migrationshintergrund im Ost-West-Vergleich“, im Internet abrufbar: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2012/Studie-Diskriminierungserfahrungen-SVR-20120801.html;jsessionid=3530BAFC084FB8A062078DF016D3495B.2_cid094

130. Mit Inkrafttreten des AGG wurde beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die unabhängige Antidiskriminierungsstelle (ADS) eingerichtet. Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 AGG ist die Leitung der ADS in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. An die ADS können sich alle Personen wenden, die sich aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt fühlen. Die ADS arbeitet eng mit anderen Beauftragten der Bundesregierung zusammen, so mit dem Beauftragten für die Belange behinderter Menschen und mit der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration. Zu den Aufgaben der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration gehört der Kampf gegen die Benachteiligung von Ausländern (§ 93 Nummer 3 AufenthG) und sie unterstützt Betroffene, die sich diskriminiert fühlen, auch über den Anwendungsbereich des AGG hinaus. Dazu fordert sie z. B. Stellungnahmen von Bundesbehörden an (§ 94 Absatz 3 AufenthG).

131. Zu den Aufgaben der ADS gehören u. a.:

- die kostenfreie Beratung und Information von Personen, die sich an sie wenden, bzw. die Vermittlung von Beratung,
- das Anstreben einer gütlichen Einigung im Streitfall,
- Öffentlichkeitsarbeit zum AGG und zu den Aufgaben der ADS,
- Prävention von Diskriminierungen,
- Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen,
- Vorlage regelmäßiger Berichte an den Deutschen Bundestag verbunden mit Empfehlungen.

Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die ADS zu unterstützen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Seit Bestehen der Stelle gab es 1 914 Beratungsfälle zum Merkmal ethnische Herkunft (Stand Oktober 2012).

132. Seit dem ersten Quartal 2011 bietet die ADS über ihre Homepage www.antidiskriminierungsstelle.de eine Beratungsstellensuche sowie eine Informationsdatenbank an. Mit der Beratungsstellensuche können sich von Diskriminierung betroffene Menschen darüber informieren, wo eine Beratungsstelle in ihrer Nähe ist. Die Eingabe von Postleitzahl oder Ort sowie Auswahl eines Umkreises ist ausreichend. Die Kontaktdaten werden in einer Karte sowie in einer barrierefreien Liste angezeigt. Darüber hinaus haben Institutionen und Verbände die Möglichkeit, andere in ihrem Bereich tätige Organisationen zu finden und sich mit diesen zu vernetzen. Die Informationsdatenbank bietet Personen und Institutionen, die sich mit dem Thema (Anti-) Diskriminierung beschäftigen oder sich dafür interessieren, Urteile, Pressemitteilungen, Forschungsberichte und Literatur zum Thema.

cc) Pilotprojekt: Anonymisierte Bewerbungsverfahren

133. Eine Möglichkeit, gegen die bewusste oder unbewusste Benachteiligung bestimmter Personengruppen vorzugehen, sind anonymisierte Bewerbungsverfahren. Ausgehend von guten Erfahrungen in anderen Ländern hat die ADS im November 2010 ein deutschlandweites Modellprojekt gestartet, in dem verschiedene Unternehmen und Behörden für zwölf Monate anonymisierte Bewerbungsverfahren getestet haben. Die Ergebnisse wurden im April

2012 vorgestellt. Obwohl die begleitend durchgeführte Studie nicht repräsentativ ist, zeigen die Ergebnisse des Pilotprojekts erste, wichtige Tendenzen. Alle Bewerbergruppen hatten im anonymisierten Verfahren die gleiche Chance auf eine Einladung zu einem Bewerbungsgespräch. Im Vergleich mit herkömmlichen Verfahren gilt für Bewerbende mit Migrationshintergrund: Hatten sie insoweit zuvor Nachteile, sind diese nach der Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren verschwunden, ihre Chancen haben sich also verbessert. Die ADS wird im Laufe dieses Jahres Schulungen für interessierte private und öffentliche Arbeitgeber anbieten.

d) Teilnahme und Teilhabe am Gesundheitswesen und an den sozialen Sicherungssystemen

134. Der Zugang zu den Leistungen der **gesetzlichen Krankenversicherung** in der Bundesrepublik Deutschland steht ungeachtet der Nationalität oder Herkunft jedem Versicherten in gleicher Weise zur Verfügung. Er ist ohne Ansehung der in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Merkmale geregelt. Für Asylsuchende und vollziehbar ausreisepflichtige Personen ist der Umfang der Krankenversorgung grundsätzlich auf die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen beschränkt. Sonstige Leistungen zur Sicherung der Gesundheit können im Einzelfall gewährt werden. Die medizinische Versorgung erfolgt außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung.

135. Die **Pflegeversicherung** sieht Leistungen für die häusliche, die teilstationäre und die vollstationäre Pflege vor. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind nicht abhängig vom Alter, vom Einkommen oder Vermögen, vom Geschlecht, von der Herkunft oder der Religion des Versicherten. Die Ausgestaltung des Leistungsprogramms der Pflegeversicherung ermöglicht es, ethnisch oder kulturell bedingte unterschiedliche Bedürfnisse der verschiedenen ethnischen Gruppen zu berücksichtigen. Explizit ist in § 1 des Pflegeversicherungsgesetzes hervorgehoben, dass die Leistungsangebote verstärkt auch an den Bedürfnissen der Menschen aus anderen Kulturkreisen auszurichten und insofern eine kultursensible bedarfsgerechte Versorgung durch die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sicherzustellen ist.

136. Im Übrigen wird in Bezug auf den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen auf den 16.-18. Staatenbericht verwiesen.

VI. Zu Artikel 6 ICERD (Schutz gegen rassistisch diskriminierende Handlungen)

137. In Bezug auf die Verfolgung von Straftaten mit rassistischem Hintergrund wird auf die Ausführungen zu Artikel 4 (Randnummern 56 ff., 66 ff.) verwiesen. Zur Sensibilisierung der Ermittlungsbehörden für rassistische Motive vergleiche insbesondere die Ausführungen zu Artikel 5 (Randnummer 103 ff.). Bei diskriminierenden Handlungen von staatlicher Seite ist gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG der Rechtsweg garantiert (vergleiche Randnummer 14). Individuelle Beschwerden über Rassendiskriminierung können nicht nur gegenüber der unabhängigen Justiz vorgebracht werden. Daneben besteht die uneingeschränkte Möglichkeit, Menschenrechtsinstitutionen zu informieren und deren Rat zu suchen. Eine besondere Rolle als Beratungsorgan nimmt dabei die Antidiskriminierungsstelle (ADS) ein, vergleiche Randnummer 130 ff.

138. Der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen zu Artikel 6 liegt bei den Rechten der Opfer, insbesondere bei der Frage, welche Möglichkeiten sie haben, eine Entschädigung zu erhalten und inwiefern sie bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche unterstützt werden.

1. Information/Adhäsionsverfahren

139. Opfer rassistisch motivierter Straftaten werden – unabhängig von ihrer Nationalität – wie alle Opfer einer Straftat über ihre Rechte und die Möglichkeiten, diese durchzusetzen, informiert. Nach § 406h Absatz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung (StPO) sind Verletzte darauf hinzuweisen, dass sie einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen können. Dieses sogenannte Adhäsionsverfahren ist in den §§ 403 bis 406c StPO geregelt und ermöglicht dem Opfer einer Straftat, auf Antrag den genannten Anspruch direkt im Strafverfahren geltend zu machen.

140. Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009, das am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, wurde die Pflicht zur Information des Opfers dahingehend erweitert, dass auch ein Hinweis darauf erfolgen muss, dass Verletzte von Straftaten nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen können (§ 406h Absatz 1 Nummer 3 StPO). In § 406h Absatz 1 StPO wurde klargestellt, dass die Information über die Rechte und Befugnisse möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und in einer für das Opfer verständlichen Sprache erfolgen muss. In Folge dessen wurde das bundeseinheitliche Merkblatt zur Information der Opfer von Straftaten, das bereits beim ersten Kontakt mit staatlichen Stellen übergeben wird, inhaltlich überarbeitet und in viele Sprachen übersetzt.

141. Daneben können die Opfer der in § 395 Absatz 1 StPO aufgezählten Delikte (z. B. sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, Körperverletzung, Mord und Freiheitsberaubung) im Rahmen eines strafrechtlichen Gerichtsverfahrens als Nebenkläger auftreten. Die prozessualen Rechte der Nebenkläger sind in § 397 StPO geregelt. Sie umfassen u. a. die Teilnahme an der Hauptverhandlung, Fragerechte und das Recht, Beweisanträge zu stellen. Gemäß § 187 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist dabei für Nebenkläger, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ein Dolmetscher oder Übersetzer heranzuziehen.

2. Entschädigung

a) Opferentschädigungsgesetz (OEG)

142. Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erhalten Opfer von Gewalttaten grundsätzlich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit wegen der erlittenen Gesundheitsschäden umfangreiche einkommensunabhängige Entschädigungsleistungen (Heilbehandlung, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, einkommensunabhängige Grundrenten). Dabei spielt es keine Rolle, aufgrund welcher Motivation – einer rassistischen oder anderweitigen Motivation – die Gewalttat begangen wurde.

143. Dies gilt auch für einkommensabhängige Leistungen. Dabei kann allerdings die Staatsangehörigkeit des Gewaltopfers eine Rolle spielen. Ausländische Staatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erhalten gemäß § 1 Absatz 4 OEG die gleichen Leistungen wie Deutsche, wenn sie Angehörige von EU-Mitgliedstaaten

oder von Staaten sind, mit denen entsprechende Abkommen bestehen oder die entsprechende Leistungen an Deutsche vorsehen (Gegenseitigkeit). Bei allen sonstigen ausländischen Staatsangehörigen richtet sich der Umfang der Leistungen nach der Dauer ihres Aufenthalts im Bundesgebiet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen auf S. 51 ff. im 16.-18. Staatenbericht verwiesen. Somit kann die Höhe der nach dem OEG gezahlten Entschädigungen zwar, was der Ausschuss in der Schlussbemerkung Nummer 25 zum letzten Staatenbericht festgestellt hat, von der Staatsangehörigkeit abhängig sein, dies hängt jedoch von der Aufenthaltsdauer ab.

144. In der Vergangenheit ist beklagt worden, dass die gerichtlichen Verfahren über Ansprüche nach dem OEG zu lange dauern. Mit dem Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren, das am 3. Dezember 2011 in Kraft trat, ist ein effektiver Rechtsbehelf gegen ungerechtfertigt lange Verfahrensdauern geschaffen worden.

b) Härteleistungen

145. In der Bundesrepublik Deutschland besteht seit 2001 daneben die Möglichkeit, Opfern rechtsextremistischer Übergriffe Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt zu zahlen. Dieser Haushaltstitel wurde im Jahr 2010 auf Opfer aller Arten von Extremismus, insbesondere Links- oder Rechtsextremismus, Antisemitismus und Islamismus, erstreckt. Die Härteleistungen können auf Antrag gewährt werden. Zuständig für die Bearbeitung von Härteleistungsanträgen ist das Bundesamt für Justiz, das auf seiner Internetseite umfangreiche Informationen hierzu und ein Antragsformular bereitstellt. Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe können für Körperschäden und Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährt werden; Sachschäden können nicht entschädigt werden. Härteleistungen werden nach Billigkeitsgrundsätzen je nach Art und Schwere der Verletzungen in Form einer Einmalzahlung gewährt. Diese freiwillig übernommenen Soforthilfen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sind als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Betroffenen zu verstehen. Zugleich soll ein deutliches Zeichen für die Ächtung derartiger Übergriffe gesetzt werden. Die Härteleistungen sind grundsätzlich subsidiär zu den sonstigen Ersatzansprüchen, die das Opfer gegen Dritte, insbesondere gegen den Täter, hat. Allerdings zahlt der Staat auch bei Bestehen solcher Ansprüche Härteleistungen, wenn das Opfer von dem zur Zahlung verpflichteten Dritten nicht kurzfristig Ersatz erlangen kann. In diesem Fall macht der Staat die ihm abgetretenen Regressansprüche gegen den Dritten konsequent und mit Nachdruck geltend, damit der Täter keinen finanziellen Vorteil dadurch erlangt, dass das Opfer staatlicherseits entschädigt worden ist.

146. Für die Opfer und Opferangehörigen der Straftaten, die den Mitgliedern des NSU vorgeworfen werden (vergleiche dazu Randnummer 74 ff.), hat das Bundesamt für Justiz zwischenzeitlich Härteleistungen in Höhe von mehr als 900 000 Euro (Stand 1. August 2012) ausgezahlt. Den Opfern des NSU und ihren Angehörigen steht die von der Bundesregierung ernannte Ombudsperson Frau Professorin Barbara John beratend zur Seite (vergleiche Randnummer 77).

147. Opfer von Straftaten und ihre Hinterbliebenen können sich zur psychosozialen Betreuung und Beratung schließlich auch an die Koordinierungsstelle Nachsorge, Opfer- und Angehörigen-Hilfe (NOAH) wenden, die beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe angesiedelt ist.

c) Programme, Projekte und Organisationen, die die Opfer unterstützen

148. Der „WEISSE RING e. V.“ hilft den Opfern von Straftaten auf vielfältige Weise. Er leistet Hilfestellung im Umgang mit Behörden und begleitet die Opfer bei Gerichtsterminen. Zudem unterstützt er eine psychotraumatologische Beratung bei Belastungen in Folge einer Straftat. Finanzielle Unterstützung erhält der WEISSE RING dadurch, dass er von Gerichten und Staatsanwaltschaften bei Einstellung eines Strafverfahrens mit der Auflage, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, häufig als Empfänger des jeweiligen Betrages eingesetzt wird. Weiterhin gibt es eine Vielzahl meist lokal oder regional tätiger Opferhilfeeinrichtungen, von denen sich ein Teil im „Arbeitskreis der Opferhilfen“ (ado) zusammengeschlossen hat und die mit professionellen Kräften Unterstützung und Hilfe für Opfer von Gewalttaten anbieten. Diese Einrichtungen werden zum Teil durch Bund oder Länder gefördert.

149. Daneben werden aus öffentlichen Mitteln Einrichtungen unterstützt, die die Opfer rassistischer Straftaten über ihre Rechte informieren und beraten oder psychologischen Beistand leisten.

150. Die in den Ländern im Rahmen des Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ tätigen Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus unterstützen Opfer rechts-extremer und rassistischer Gewalt bei der Überwindung der Folgen eines Übergriffs.

151. In Berlin richtet sich z. B. das Projekt „ReachOut – Opferberatung“ speziell an Opfer rechtsextrem-motivierter Angriffe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen gezielt auf Betroffene zu und bieten ihre Hilfe an. Das Land Brandenburg finanziert Stellenanteile in der „Opferperspektive e. V.“ sowie in einer Zweigstelle der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA), die Beratung für Opfer von rassistischer Diskriminierung anbieten.

VII. Zu Artikel 7 ICERD (Maßnahmen in den Bereichen Unterricht, Erziehung, Kultur und Information)

1. Allgemeine Maßnahmen

152. Im Rahmen der Maßnahmen für die Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit steht die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in seinen verschiedenen Erscheinungsformen an prominenter Stelle.

153. Eine wichtige Funktion bei der Rassismusbekämpfung hat die **Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)**. Diese ist eine staatliche Einrichtung mit der Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung das Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Ein wichtiges Arbeitsfeld ist die Bekämpfung von Extremismus und Antisemitismus. Das

bundesweit zugängliche Angebot der bpb klärt über Rassismus, Antisemitismus, Stereotype und Vorurteile auf und umfasst auch didaktische Materialien für den schulischen und außerschulischen Unterricht. Darüber hinaus fördert sie eine Vielzahl an Projekten zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz.

154. Daneben tragen auch viele der bereits dargestellten Initiativen und Organisationen durch gezielte Information und Aufklärung dazu bei, rassistische Denkweisen zu verhindern. Dies gilt z. B. für das Bündnis für Demokratie und Toleranz oder XENOS (vergleiche dazu Randnummer 26 ff.).

155. Die herausragende Bedeutung der Erziehung zur Demokratie als Aufgabe schulischer Arbeit hat die Kultusministerkonferenz am 5./6. März 2009 in Form einer Erklärung abermals hervorgehoben und demokratisches Engagement im Rahmen schulischer Aktivitäten gewürdigt. Anlass dafür war der 90. Jahrestag der Konstituierung der Weimarer Republik und der Annahme der ersten praktizierten demokratischen Verfassung auf deutschem Boden, der 60. Jahrestag des Grundgesetzes und der 20. Jahrestag der friedlichen Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahr 2009 sowie der 20. Jahrestag der Deutschen Einheit im Jahr 2010. Darüber hinaus hat die Kultusministerkonferenz empfohlen, in den Sekundarstufen I und II zur Stärkung der Demokratieerziehung jährlich am 9. November einen Projekttag zur Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert durchzuführen. In den Ländern gibt es in diesem Zusammenhang zahlreiche Initiativen.

2. Maßnahmen im Bereich des Unterrichts und der Erziehung

Im Bereich Unterricht und Erziehung werden folgende Maßnahmen getroffen:

a) Lehrpläne und Programme zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz und der Freundschaft zwischen den betroffenen Gruppen

156. Alle Länder in der Bundesrepublik Deutschland sehen die Erziehung zur Achtung der Menschenwürde als substanzielle Aufgabe und wesentliches Ziel der Schulen an. Die Thematik ist fest in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer aller Schularten und Schulstufen verankert – insbesondere Religion, Ethik, Philosophie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Sozialkunde bis hin zu Wirtschaft/Politik, Erdkunde und Deutsch – und ist zudem Gegenstand zahlreicher außerunterrichtlicher Projekte und Initiativen. Ziel der Menschenrechtserziehung in der Schule ist die Herausbildung von Achtung, Toleranz und Respekt vor anderen Kulturen sowie eine grundlegende Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage fördern die Schulen die freie Entfaltung der Persönlichkeit jedes einzelnen und versuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Chancenungleichheiten entgegenzuwirken sowie Benachteiligungen auszugleichen.

157. Die Bundeszentrale für politische Bildung fördert das Projekt „Schule ohne Rassismus“, das Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bietet, die Atmosphäre an ihrer Schule aktiv zu beeinflussen, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden. Dieses Netzwerk umfasst inzwischen über 1 000 Schulen.

158. Das Bundesministerium der Justiz hat im Dezember 2011 einen Schülerwettbewerb ins Leben gerufen, der Ideen gegen Rechtsextremismus fördern und auszeichnen will. Darüber hinaus fördert das Bundesministerium der Justiz seit Juni 2008 das Schulprojekt „Störungsmelder on tour“ des Vereins „Gesicht Zeigen! Aktion weltoffenes Deutschland e. V.“. Das Projekt zielt auf die unmittelbare Kontaktaufnahme mit Jugendlichen in Regionen ab, in denen Rechtsextremisten ein tolerantes und gesellschaftliches Miteinander stören. Prominente und Jugendidole aus den Bereichen Sport, Kultur und Journalistik besuchen Schulen im gesamten Bundesgebiet, um in offenen Diskussionen und Rollenspielen Schülerinnen und Schüler für die Thematik zu sensibilisieren und auf mögliche Reaktionsformen gegen rechtsextremistische Aktivitäten aufmerksam zu machen.

159. Weiterhin unterstützt das Bundesministerium der Justiz die im Jahr 1998 gegründete gemeinnützige Amadeu-Antonio-Stiftung, die die Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft gegen rechtsextremistische Beeinflussungen durch lokale Initiativen und Projekte in den Bereichen Jugend und Schule, Opferschutz und Opferhilfe, alternative Jugendkultur und kommunale Netzwerke zum Ziel hat. Einen wesentlichen Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit bildet die Aufklärung über rechtsextremistische Tendenzen im Internet, welches zunehmend von rechtsextremistischen Gruppierungen zur Verbreitung von Propaganda sowie zur Beeinflussung von Forendiskussionen genutzt wird. Auch auf diese Weise wird ein Beitrag zur Umsetzung der Schlussbemerkung Nummer 16 zum letzten Staatenbericht geleistet (siehe bereits oben Randnummer 84).

b) Vermeidung von Stereotypen in den Schulbüchern

160. Die Richtlinien für die Genehmigung von Schulbüchern der KMK (Beschluss vom 29. Juni 1972) sehen u. a. vor, dass ein Schulbuch nur genehmigt werden darf, wenn es nicht gegen allgemeine Verfassungsgrundsätze oder Rechtsvorschriften verstößt. Diese Regelung beinhaltet auch die Vermeidung von Stereotypen in Schulbüchern (wie etwa die „Überlegenheit Europas“, "ein Afrika" voller Armut und Bürgerkrieg oder „der Islam“ als totalisierende Kraft).

c) Information über Geschichte und Kultur der durch das Übereinkommen geschützten Gruppen

161. Die Information über Geschichte und Kultur der durch das Übereinkommen geschützten Gruppen ist Bestandteil des Schulunterrichts. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ein Projekt aus Rheinland-Pfalz: Dort wurde 2009 das Online-Migrationsmuseum „Lebenswege“ aufgebaut. Als eines der ersten in Deutschland soll das Museum die Geschichte und die Kultur der Migration sichtbar und erfahrbar machen. Das Migrationsmuseum zeigt, dass Menschen mit Migrationshintergrund zum festen und unverzichtbaren Bestandteil unserer Gesellschaft geworden sind. Besucherinnen und Besucher können sich über die Geschichte der Migration informieren, über die Biografien von Migrantinnen und Migranten, die Ausgangssituation in ihren Herkunftsländern und über ihr Leben in der neuen Heimat. Aktuelle Filme und andere Exponate beleuchten das Thema Migration aus verschiedenen Blickwinkeln. Gerade Schulen bietet das Museum eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich dem wichtigen Thema Migration kreativ, handlungsorientiert und kognitiv zu nähern. Ein ähnliches

Konzept verfolgt das „Deutsche Auswandererhaus“ in Bremerhaven, das als Migrationsmuseum historische sowie aktuelle Aus- und Einwanderung darstellt.

3. Medien

162. Die Medien haben einen großen Einfluss auf die öffentliche Meinung. Es ist von grundlegender Bedeutung zu verhindern, dass in den Medien Rassismus geschürt oder gefördert wird. Dabei ist es von Vorteil, wenn die Medien alle Bevölkerungsgruppen mit einbeziehen und die Vorteile einer kulturell vielfältigen Gesellschaft glaubwürdig vermitteln. Dazu haben sich im Nationalen Aktionsplan Integration öffentlich-rechtliche und private Fernseh- und Rundfunksender sowie Vertreter der Printmedien verpflichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Aktionsplan (vergleiche dazu Randnummer 25) verwiesen.

163. Eine besondere Bedeutung bei der Bekämpfung von diskriminierenden Äußerungen in den Medien hat der Deutsche Presserat. Dieser ist die freiwillige Selbstkontrolleinrichtung der Presse. Jede Person kann sich beim Presserat über Zeitungen und Zeitschriften beschweren. Seit dem 1. Januar 2009 sind auch Beschwerden über journalistisch-redaktionelle Beiträge aus dem Internet möglich, sofern es sich nicht um Rundfunk handelt. Prüfungsmaßstab ist der Pressekodex mit seinen 16 Ziffern und dazugehörigen Richtlinien. Ziffer 12 und die dazugehörige Richtlinie 12.1 befassen sich mit Diskriminierungen durch die Presse. Ist die Beschwerde begründet, ergreift der Ausschuss eine Maßnahme gegen das Medium. Der Presserat verfügt über vier Sanktionsmöglichkeiten: öffentliche Rüge (mit Abdruckverpflichtung), nicht-öffentliche Rüge (auf Abdruck wird verzichtet, z. B. aus Gründen des Opferschutzes), Missbilligung, Hinweis.

164. Im Jahr 2011 prüften die Beschwerdeausschüsse insgesamt 880 Beschwerden. In 76 Fällen war die Ziffer 12 des Pressekodexes der Prüfungsmaßstab. Besonders häufig prüfte der Presserat, ob es presseethisch vertretbar war, unter Nennung von Ethnien und Nationalitäten über Straftaten zu berichten. Außerdem pflegt er einen engen Austausch mit Organisationen, die sich gegen Diskriminierungen einsetzen. Hierzu gehört der Zentralrat der Sinti und Roma. In Kooperation mit dem Presserat hat der Zentralrat am 5. Januar 2009 in Berlin z. B. eine Medientagung bei der Friedrich-Ebert-Stiftung abgehalten. Auch in den Folgejahren trafen sich beide Akteure zu Gesprächen und Diskussionsrunden (vergleiche zu Schlussbemerkung Nummer 27).

165. Die Bekämpfung von Rassismus im Internet ist eine der Aufgaben der gemeinsamen Stelle der Länder für den Jugendschutz im Internet, „jugendschutz.net“. Diese Stelle unterstützt die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die Obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben und übernimmt auch die Beratung und Schulung bei Telemedien. Zu den gesetzlichen Kernaufgaben gehören insbesondere Recherche, Beratung über jugendaffine Phänomene im Internet, Einschätzungen zu aktuellen Entwicklungen im Onlinebereich (z. B. auch rechtsextreme Agitationen, die sich besonders an Jugendliche richten) und Informationen über die aktuellen Entwicklungen und Probleme des Jugendschutzes. Darüber hinaus ist „jugendschutz.net“ Mitbegründer des „International Network Against Cyber Hate“ (INACH), welches zu einem kontinuierlichen Erfahrungsaustausch über Aktivitäten gegen Rassismus und Diskriminierung im Internet beiträgt und international gegen Hass-

Seiten im Internet vorgeht – ein weiterer Beitrag zur Umsetzung der Schlussbemerkung Nummer 16 zum letzten Staatenbericht.

166. Eine wichtige Funktion erfüllt außerdem die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Sie indiziert jugendgefährdende Medien und fördert die wertorientierte Medienerziehung und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange des Jugendmedienschutzes. Medien sind jugendgefährdend, wenn sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat über 1 600 Medien indiziert, die den Nationalsozialismus und/oder den Krieg verherrlichen oder zum Rassenhass anreizen. Hierbei handelt es sich um Tonträger, Filme, PC-Spiele, Printmedien und Websites. Indizierte Medien dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht und nicht öffentlich beworben werden. Darüber hinaus können Ordnungsbehörden nach dem Jugendschutzgesetz anordnen, dass Minderjährige an Konzerten, bei denen indizierte Inhalte vorgelesen werden, nicht teilnehmen dürfen.

C. Schlussbemerkung

167. Der Bericht zeigt, wo in der heutigen Zeit in der Bundesrepublik Deutschland die Gefahr von Rassismus und rassistischer Diskriminierung besteht, und vermittelt einen Eindruck über die Maßnahmen, die im Kampf gegen Rassismus ergriffen werden. Aufgrund des beschränkten Umfangs des Berichts können diese nicht abschließend und umfassend dargestellt werden. Es ist der Bundesregierung ein Anliegen, dem Ausschuss mit diesem Bericht ein realistisches Bild über die Situation in der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln. Verbunden damit ist die Erwartung, dass dieser Bericht die Diskussion, wie noch effektiver gegen Rassismus gekämpft werden kann, bereichert. Einen wichtigen Impuls werden in diesem Zusammenhang die Schlussfolgerungen des Ausschusses geben, denen die Bundesregierung mit großem Interesse entgegensteht. Zudem ist es ein Anliegen der Bundesregierung, allen, die aktiv am alltäglichen Kampf gegen Rassismus beteiligt sind, ihre Anerkennung auszudrücken und sie zu motivieren, ihre wichtige Arbeit fortzusetzen und weiter zu entwickeln.

Dokumentenname: 19.-22. Staatenbericht ICERD
Ersteller: Bundesministerium der Justiz
Stand: 08.01.2013 10:46